Uebergabeverträge und Reichserbhofrecht.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

RUTH HEIN
Assessorin

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht

der Professoren Dr. K. Th. Kipp und Dr. H. Dölle

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

INHALT

I. Teil.

Allgemeines.

§ 1. Zum Begriff des Übergabevertrages 1
§ 2. Praktische Bedeutung des Übergabevertrages 4
§ 3. Die Rechtsnatur des Übergabevertrages 7

II. Teil.

Der Abschluß von Übergabeverträgen und ihre Ausgestaltung im Einzelnen bis zum Erlaß des Reichserbhofgesetzes.

§ 4. Die Parteien des Übergabevertrages 10
§ 5. Die Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten . . . 13
§ 6. Die Abfindung der Geschwister 18
Anhang 20

III. Teil.

Der Übergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz . . . 25
§ 7. Die Möglichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen im Hinblick auf § 37 Reichserbhofgesetz 26
§ 8. Die gegenständlichen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen 31
§ 9. Die personellen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen 32
§ 10. Die inhaltlichen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen 44
§ 11. Zum anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren . . . 59
Anhang 60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546422_0084

Verzeichnis der benutzten Bücher, Schriften und Aufsätze.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl. Köln 1934.
Beismann: Die Rechtsstellung des Anerben, Diss. Göttingen 1931.
Brentano: Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895.
Bergmann: Erbhofverfahren.
Beseler: System des deutschen Privatrechts.
Bernhardt: Die Veräußerung eines Erbhofes in DJZ 1936, 12 II.
Bolley: Über Vermögensübernahmen und Gutsabtretungen, Stuttgart 1844.
Borst: Grundbuchrechtliche Fragen zum Reichserbhofgesetz in JW 1934, 397.
Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München 1921.
Cammerer: Zur Sondergerichtsbarkeit nach REG in JW 1934, 267.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen 1912.
Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, München 1929.
— Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht, V. Band, Deutsches Erbrecht, Halle 1911.
Dölle: Lehrbuch des Erbhofrechts, Bonn 1935.
— Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Hamburg 1935.
Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts, Göttingen 1823.
Engelhardt: Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 REG in JW 1934, 205.
Enneccerus-Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Erbrecht, Marburg 1928.
Erkens: Der Hofesübergabevertrag, Diss. Köln 1934.
Feder: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1931.
Freisler: Gedanken zum Erbhofrecht mit einem Beitrag von Wageman: Was man vom bäuerlichen Erbhofrecht Preußens wissen muß, Berlin 1933.
von Friesen: Hofesübergabeverträge nach dem REG in JW 1934, 400.
Frommhold (1): Deutsches Anerbenrecht, Greifswald 1896.
— (2): Die rechtliche Natur des Anerbenrechts, 1886.
Gengler: System des deutschen Privatrechts II.
von Gierke: Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1915, I. Band.
Gülland: Das Reichserbhofgesetz, Kommentar, Halle 1934.
— Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Güthe-Triebel: Kommentar zur Grundbuchordnung, Berlin 1929.
Haegele: Nochmals der Übergabevertrag nach dem REG in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 164 ff.
— Die Übergabe eines Erbhofes, Stuttgart 1936.
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.
Hennig: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Herschel: Arch. f. d. civ. Praxis 142, 341 ff.
Hitler: Mein Kampf, 78.—84. Aufl. München 1933.
Hollje-Rogge: Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, Oldenburg 1933.
Hopp: Der Geschäftsgang in Erbhofsachen, ein Handbuch für die anerbengerichtliche Praxis, Berlin 1934.
— Zur Genehmigungspflichtigkeit nach § 37 REG in DJ 1933, 645 f.
Kiesbye: Gesetzliche und gewillkürte Hoffolge nach dem REG in DRZ 1934, 278 ff.
Lange: Bedeutsame Fragen aus dem REG in DRZ 1934, 113.

Meukel: Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Meyer: Zum Begriff des Übergabevertrages in JW 1934, 2442.
— Der Übergabevertrag, Köln 1935.
Münzel: Der Begriff der Veräußerung i. S. des § 37 REG JR 1934, 133 f.
Nick: Die Veräußerung und Belastung des Erbhofs in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 152.
Pesl: Das Anerbenrecht. Langensalza 1932.
Pfleiderer: Fragen aus dem Erbhofrecht in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 260 ff.
Philips: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, München 1850.
Pitel: Fragen des bäuerlichen Gutsansatzes in Gruch. Beitr. 73, 158 ff.
Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1925.
Puchta: Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, Gießen 1837.
Reinecke: Testamente und Übertragungsverträge im Rahmen des REG unter Berücksichtigung der 2. DVO vom 19. 12. 1933 in JW 1934, 79 ff.
Reitmair-Kruis: Handkommentar zum REG, München 1934.
Ries: Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des REG in JW 1933, 2814.
Ritter: Übergabe des Erbhofs in Siefert, das Reichserbhofrecht S. 164 ff.
Rostowski: Das Erbhofeigentum, sein Wesen und seine Grenzen, Berlin 1935.
Runde (1): Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Göttingen 1824.
— (2): Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteil auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten, Oldenburg 1805.
Saure: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Schapp: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Schäfer: Das Reichserbhofrecht. Was jeder, insbesondere der Bauer davon wissen muß, Bonn 1934.
Schröder-Künssberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1922.
von Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1919.
Seibold: Der Übergabevertrag des § 37 REG in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 74 ff.
— Gutsübergabe im Erbhofrecht, daselbst S. 209.
Seybold in JW 1934, 2166.
Siefert: Das Reichserbhofrecht, Karlsruhe 1934.
Starcke: Wann war in einer Gegend freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich? in DJ 1934, 83.
Tacitus: Germania, Leipzig 1899.
Tabouillot: Die Auslegung des § 37 REG in JW 1934, 83.
Varenhorst: Das bäuerliche Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch in DJZ 1901, 254.
Vogels: Kommentar zum Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Berlin 1934, und 4. Aufl. Berlin 1937.
— Die Grundzüge des Reichserbhofsrechts in JW 1933, 2306 ff.
— Die Abgrenzung der Beschwerdebefugnis in Erbhofsachen. Entscheidung über die Veräußerung und Belastung eines Erbhofs in DJ 1934, 1237.
— Die Aufgaben des Notars nach dem REG vom 29. 9. 33 in DNotZ 1933, 682 ff.
Voos: Reichserbhofrecht in Frage und Antwort, Opladen 1934.
Wagemann-Hopp: Kommentar zum Reichserbhofgesetz, Berlin 1933.
Walter: System des deutschen gemeinen Privatrechts, Bonn 1855.
Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz„ Berlin 1934.
Wittlinger: Die praktische Ausgestaltung des Hofübergabevertrags i. S. des REG in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 183 ff.
Wöhrmann: Hofesübergabeverträge nach dem REG in JW 1934, 76 ff.
— Der Hofesübergabevertrag nach dem REG, Berlin 1935.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts, Berlin 1935.
— Aufgaben des Notars nach dem preuß. bäuerl. Erbhofrecht in DNotZ 1933, 392 ff.

Abkürzungen.

RGZ: Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
REG: Sammlung der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts
JW: Juristische Wochenschrift
JR: Juristische Rundschau
DJ: Deutsche Justiz
DRZ: Deutsche Richterzeitung
DNotZ: Deutsche Notariatszeitschrift
Württ. Ztschr.: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg
Gruch. Beitr.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, gegründet von J. Gruchot
EHR: Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen
DJZ: Deutsche Juristenzeitung
REG: Reichserbhofgericht
AEG: Anerbengericht
EHRV: Erbhofrechtsverordnung
EHVfO: Erbhofverfahrensordnung
DVO: Durchführungsverordnung
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch.

I. Teil.

ALLGEMEINES.

§ 1. Zum Begriff des Übergabevertrages.

Seit der merowingischen Zeit[1]), nachweisbar bereits in einer Formelsammlung des 7. Jahrhunderts[2]), ist das Rechtsinstitut des Übergabevertrages[3]) dem Zivilrecht bekannt und zur Anwendung gelangt.

Wie der Name bereits besagt, ist der Übergabevertrag ein Vertrag, durch den jemand sich verpflichtet, ein Recht bzw. einen Inbegriff von Rechten auf einen anderen zu übertragen, und zwar, entsprechend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, eigentümlich zu übertragen[4]).

Darin allein kann sich aber der begriffswesentliche Inhalt eines solchen Vertrages nicht erschöpfen, da eine Verpflichtung zur Übertragung eines Rechtes u. a. z. B. in jedem Kaufvertrag über jeden möglichen Gegenstand enthalten ist, ohne daß alle derartigen Verträge „Übergabeverträge" im technischen Sinne wären.

Was ist also unter einem Übergabevertrage zu verstehen? Wann hat man es mit einem solchen zu tun?

Trotz der Kenntnis des Gesetzgebers von der Gebräuchlichkeit solcher Übergabeverträge, die aus deren Erwähnung in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen ersichtlich ist[5]), fehlt es bis heute an einer abschließenden Bestimmung und rechtlichen Ausgestaltung der fraglichen Verträge im Gesetz[6]). Der Gesetzgeber versteht unter einem Übergabevertrag einmal einen Vertrag, durch den ein Vermögen — also bewegliche Sachen, Rechte und Grundstücke — übertragen werden soll. So spricht das Preußische Allgemeine Landrecht[7]) von „Verträgen, wodurch Eltern ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern abtreten"; so

1) Walter S. 597.
2) Brunner S. 241.
3) unter den vielfach gebrauchten anderen Bezeichnungen, wie z. B. Übertragsvertrag, Überlassungsvertrag, Gutsansatzvertrag, Gutsüberlassungsvertrag, Hofverlaßvertrag u. a. m. handelt es sich der Sache nach um die gleiche Vertragsart.
4) Runde (2) S. 320.
5) vergl. die folgenden bei Frommhold, Deutsches Anerbenrecht abgedruckten: Ges. vom 22. 2. 1855 für Bayern, S. 87; VO v. 23. 3. 1808, S. 101; Ges. v. 11. 9. 1858 für Hessen, S. 108; VO v. 9. 10. 1859, S. 135; ALR v. 1794; Ges. v. 16. 4. 1860 betr. d. allg. Gütergemeinschaft in Westf.
6) Wöhrmann, JW 1934, 76.
7) § 656 I 12.

spricht das Gesetz, betr. die eheliche Gütergemeinschaft in der Provinz Westfalen vom 16. 4. 1860 in § 3 Abs. III von „Verträgen, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder teilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird"; so versteht das Reichsgericht [8]) unter einem Überlassungsvertrag einen „Vertrag, durch den Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich ausreichenden Lebensunterhalt (Altenteil) und für die außer dem Übernehmer noch vorhandenen weiteren Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingen" [9]). In dieser letztgenannten Begriffsbestimmung kommt bereits zum Ausdruck, daß unter einem Übergabevertrag insbesondere die Übertragung von Grundbesitz zu verstehen ist. Dagegen handelt Artikel 96 EGBGB nur von der Überlassung eines Grundstücks, und das dazu in Preußen erlassene Ausführungsgesetz behandelt in Artikel 15 die Übertragung des Vermögens, die regelmäßig den Grundbesitz umfaßt. Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 spricht auch nur von der Übergabe des Erbhofs, also, wie aus § 1 des Gesetzes zu entnehmen ist, des Grundbesitzes. Entsprechend den genannten verschiedenen Möglichkeiten unterscheidet auch das BGB im § 330 zwischen der Vermögens- und der Gutsübernahme.

Die durch die vorstehenden Hinweise aufgezeigten Verschiedenheiten bei der Umschreibung des Begriffs Übergabevertrag in älteren und neuen Gesetzen und Entscheidungen lassen erkennen, daß dieser kein einheitlich feststehender ist.

Aus dieser Tatsache, daß es an einer einheitlichen und feststehenden Begriffsbestimmung und damit einer Bestimmung des begriffswesentlichen Inhalts des Übergabevertrages bis heute fehlt, folgt, daß die Feststellung, ob und wann ein Vertrag Übergabevertrag im technischen Sinne ist, nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann. Als Merkmale für die Kennzeichnung eines Vertrages als Übergabevertrag können nur typischer Inhalt und Zweck des Vertrages dienen.

Zwar spricht das Reichsgericht in seiner Entscheidung [10]) von einem in Gesetzgebung und Rechtsprechung feststehenden Begriff des Übergabevertrages. Die langjährige Praxis lehrt aber, daß durchaus nicht in allen Übergabeverträgen einerseits die sämtlichen und andererseits nur die in der Entscheidung des Reichsgerichts aufgeführten Bestimmungen enthalten sind. Wie jeder Kaufvertrag, Mietvertrag usw. sich inhaltlich von einem Vertrag gleicher

8) RGZ 118, 17.
9) ebenso Güthe-Triebel S. 1923; RG in JW 1930, 2389. — Crome S. 372 — EHG Stuttgart in EHR § 37 c Nr. 22.
10) RGZ 118, 17.

Art durch die Berücksichtigung der im Einzelfall zu Grunde liegenden von einander verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse unterscheidet, so sind auch inhaltliche Unterschiede bei den einzelnen Übergabeverträgen festzustellen. Daß man solche voneinander verschiedenen Verträge trotzdem unter den einheitlichen Begriff „Übergabevertrag" bringen kann, beruht darauf, daß der typische Inhalt dieser Verträge der gleiche ist.

Die Entscheidung des Reichsgerichts darf zwar nicht dahin führen, daß das Vorliegen eines Übergabevertrages immer dann verneint werden müßte, wenn nicht die sämtlichen vom Reichsgericht aufgeführten Voraussetzungen bezüglich des Inhaltes vorliegen, der Entscheidung kommt aber insofern Bedeutung zu, als sie den typischen, durch seinen Zweck bedingten Inhalt des Übergabevertrages aufgezeigt hat.

Der Eigentümer, der wegen Altersschwäche [11]), Krankheit oder Ruhebedürftigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht mehr in der Lage ist, will den Hof im Interesse seiner Erhaltung einem tatkräftigen, zur Bewirtschaftung geeigneten Nachfolger übergeben mit der Verpflichtung der Abfindung der Abkömmlinge des Übergebers und der lebenslänglichen Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten durch Leistungen, die für jeden Fall besonders bestimmt werden.

Im Einzelnen kann nun, wie gesagt, der Inhalt verschiedener Übergabeverträge voneinander abweichen. So kann die Ausbedingung von Leistungen an den Übergeber und dessen Ehegatten immer dann fehlen, wenn dieser außer dem Hof eigenes Vermögen hat, aus dessen Einkünften er den Lebensabend für sich und seinen Ehegatten zu bestreiten in der Lage ist. Andererseits kann die Abfindung der übrigen Abkömmlinge des Übergebers in all' den Fällen fehlen, wo solche entweder garnicht vorhanden oder wo sie vor der Übergabe des Hofes bereits abgefunden sind, oder wenn die ausbedungenen Leistungen an den Übergeber so groß sind, daß er hieraus seine übrigen Abkömmlinge abfinden kann. Weder eine Bestimmung über die Abfindung der Geschwister noch die Verpflichtung zu Leistungen an den Übergeber und seinen Ehegatten muß also notwendig in dem Vertrage enthalten sein, damit dieser sich als Übergabevertrag darstellt [12]).

Dem Übernehmer kann im einzelnen Fall außer den oben genannten Verpflichtungen die Zahlung eines Gutsabstandsgeldes oder Übergabepreises auferlegt werden.

---

11) vergl. das Alter der Übertraggeber in den angeführten Verträgen zwischen 56 und 74 Jahren.

12) vergl. KG in DNotZ 1928, 123. — RG in JW 1930, 2390. — Seybold in JW 1934, 2166. — Meyer S. 6 f.

In fast allen Fällen ist die von dem Übergeber mit dem Abschluß des Übergabevertrags verbundene Absicht zu erkennen, eine Regelung über seinen Hof zu treffen, die später im Falle seines Todes auf Grund letztwilliger Verfügung oder Gesetzes ipso iure eintreten würde. Der Anerbe erhält den Hof auf Grund seiner „Anwartschaft" als Glied der Sippe, seine Leistungen entsprechen daher in der Regel nicht dem vollen Wert der übernommenen Vermögensgegenstände[13]). Der Übergeber schließt also einen Vertrag über seinen Hof im Hinblick auf die künftige Erbfolge, er nimmt diese vorweg. Wenn er u. a. für sich selbst Leistungen ausbedingt, so kann diese Bestimmung naturgemäß ihren Grund nicht in der Vorwegnahme der Erbfolge haben. Derartige Leistungen sind als Entgelt dafür anzusehen, daß der Übernehmer durch die vorzeitige Überlassung des Hofes bereits zu einer Zeit in den Genuß der Hofesnutzungen gelangt, zu welcher diese normalerweise noch dem Übergeber zustehen würden.

Mag auch der weitaus größte Teil aller Übergabeverträge eine Regelung im Hinblick auf die künftige Erbfolge enthalten, so kann das nicht dazu führen, daß man[14]) den erbrechtlichen Gehalt zum begriffswesentlichen Bestandteil des Übergabevertrages erhebt. Das erhellt schon daraus, daß die Übergabe des Hofes an einen entfernt Verwandten oder sogar an einen Familienfremden z. B. im Falle des Fehlens von Abkömmlingen durchaus möglich ist, wenn sie auch seltener vorkommt. In solchen Fällen kann es aber an dem Merkmal der Vorwegnahme der Erbfolge fehlen[15]).

Zwar kann nach dem Gesagten in einem Vertrag die Abfindung der Geschwister oder die Ausbedingung von Leistungen an den Übergeber und dessen Ehegatten oder die Berücksichtigung der künftigen Erbfolge und damit z. B. auch die Unverhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung[16]) vollständig fehlen, niemals aber dürfen alle derartigen Bestimmungen mangeln, sodaß nur noch die Übertragung von Grund und Boden zu einem dem übertragenen Vermögen entsprechenden Gegenwert übrig bleibt. Hier könnte von einem Übergabevertrag mit dem diesem eigenen Charakter nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einem gewöhnlichen Kaufvertrag i. S. des BGB[17]).

§ 2. Praktische Bedeutung des Übergabevertrages.

Wenn durch Gesetz und Rechtsprechung anerkannt ist, daß grundsätzlich durch den sog. Übergabevertrag sowohl ein Vermö-

13) RGZ 54, 107. — 63, 328. — KG in DNotZ 1926, 251
14) Henning S. 574. — RGZ 118, 17.
15) Meyer S. 7. — RG in JW 1924, 813.
16) KG in DNotZ 1926, 251.
17) Meyer S. 8.

gen als auch lediglich Grundbesitz, und bei letzterem sowohl städtische[1]) als auch ländliche Grundstücke übertragen werden können, so haben doch praktisch derartige Verträge ihre weitaus überwiegende, ja man kann fastsagen einzige Bedeutung für die Übertragung ländlichen Grundbesitzes gewonnen. Der Grund hierfür ergibt sich aus Folgendem: Durch den Übergabevertrag soll das Vermögen bzw. der Grundbesitz im Ganzen auf einen anderen übertragen werden, wobei Übernehmer eine Einzelperson zu sein pflegt. Aus dem Gesagten folgt, daß Übergabeverträge praktisch nur bezüglich solcher Vermögensmassen abgeschlossen werden, die wirtschaftlich eine Einheit bilden und an deren Erhaltung in einer Hand aus diesem oder anderen Gründen ein Interesse besteht.

Diese Voraussetzungen treffen notwendig nur für den ländlichen Grundbesitz zu.

Das Landgut ist ein selbständiger Organismus, dessen einzelne Teile für sich allein genommen keinen maßgebenden Wert besitzen, die aber in ihrer Zusammenfassung im Landgut Werte schaffen können und daher auch selbst Wert besitzen.

Die Landwirtschaft ist die Quelle für die Ernährung und Erhaltung eines Volkes, das Bauerntum der gesunde, willenmäßige Gegenpol gegenüber der intellektuellen Stadtbevölkerung. „Nur wenn sich die Weisheit mit der primitiven Kraft der Selbstbehauptung vereinigt, kann auf die Dauer ein Volk erfolgreich seinen Lebenskampf bestehen“ [2]). „Ein gesunder Bauernstand ist die Grundlage der Nation“ [3]).

Aus der Erkenntnis der Unentbehrlichkeit und der hohen Bedeutung des Bauerntums für das Bestehen und die Entwicklung einer Nation, die die Geschichte zu allen Zeiten und in aller Welt vielfach bestätigt hat, ergibt sich zwingend für das Wohlergehen der Nation und damit des Einzelnen als Glied derselben das Interesse an der Erhaltung des Bauerntums. Diese Erhaltung ist auf die Dauer nicht gewährleistet, wenn sie nur durch Gesetze erzwungen wird, da solche im Wandel der Zeiten abgeändert und aufgehoben zu werden pflegen. Sie ist vielmehr nur möglich, wenn der Bauer selbst sie sich zur Aufgabe macht. Das ist der Fall, wenn der Bauer mit dem Grund und Boden verwachsen und verwurzelt ist, wenn er sich als Glied in einer langen Kette fühlt, wenn es ihm ein selbstverständlicher Gedanke ist, daß der Hof in seiner Gesamtheit, wie er von seinen Vätern auf ihn überkommen ist, auf seine Söhne und Sohnessöhne übergeht.

Seit ältester Zeit ist der Gedanke, daß der Hof ungeteilt auf einen, den sog. Anerben, übergehen und in der Familie erhalten bleiben muß zur Verhütung der Bodenzersplitterung, im Bauerntum

---

1) vgl. den Wortlaut des Art. 96 EGBGB. — Staud. § 330 Anm. IV. — Runde (1) S. 6.

2) Adolf Hitler auf dem Erntedanktag 1934.

3) Hitler, Mein Kampf S. 151.

lebendig gewesen, so lebendig, daß er sich durch Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag, vielfach ohne gesetzliche Stütze, durch wohlbewahrte Sitte und treue Übung fortpflanzen und erhalten konnte. Der Satz „Der Bauer hat nur ein Kind" entspricht alter germanischer Rechtsauffassung[4]), die sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Gebieten des germanischen Kulturkreises erhielt, über den Einbruch des fremden römischen Rechtes mit seiner kapitalistischen Wirtschaftsauffassung hinaus.

Der ungeteilte Übergang des Hofes auf den Anerben vollzog und vollzieht sich grundsätzlich, wie schon die Bezeichnung „Anerbenfolge" verdeutlicht, beim Tode des Hofeigentümers. Im Mittelalter[5]) kam die Hofesübergabe durch Abschluß eines Übergabevertrages bei Lebzeiten des Hofeigentümers zu größerer Bedeutung. Zu dieser Zeit überließen die „Gutsherren" ihre Höfe den Bauern, die zu ihnen in einem Untertanenverhältnis standen und dem Gutsherrn für die Überlassung Abgaben und Dienste leisten mußten. Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu sichern und damit das Gut der Familie erhalten zu können, übergab der Bauer, wenn er alt oder kränklich geworden war, den Hof einer jüngeren Kraft, grundsätzlich einem seiner Abkömmlinge, und zog sich selbst zurück.

Die wirtschaftliche Lage eines jeden Bauerngutes bringt es mit sich, daß der Bauer bei der Arbeit selbst mit Hand anlegen und daher körperlich rüstig sein muß. Es ist eine naturgegebene Tatsache, daß die Rüstigkeit durch Alter oder Krankheit schwindet, und das durch die Inanspruchnahme der ganzen Kraft beim Bauern regelmäßig früher als in irgendeinem anderen Beruf. Dieser oder andere Gründe, wie z. B. die Schaffung der Möglichkeit für den Anerben, in seinen besten Jahren eine eigene Familie gründen zu können zum Zwecke der Erhaltung des Geschlechts, oder vielfach der Mangel an die Anerbenfolge sichernden Gesetzen veranlaßten im Laufe der Zeit auch den freien Bauern dazu, bei Lebzeiten die Anerbenfolge vorwegzunehmen durch Abschluß eines Vertrages, durch welchen der Hof auf den als Anerbe Berufenen übertragen werden sollte, des Übergabevertrages.

Die aus den angeführten Gründen zu erklärende, fast ausschließliche Bedeutung und Gebräuchlichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen in ländlichen Kreisen in Vergangenheit und Gegenwart bedingt die Erwähnung im Gesetz[6]) und die nähere rechtliche Ausgestaltung der Übergabeverträge in Rechtslehre und Rechtsprechung hauptsächlich in diesem Rahmen.

Die vorliegende Arbeit hat, wie die Überschrift ersichtlich macht, es sich lediglich zur Aufgabe gestellt,

---

4) vergl. Pesl, S. 58, 59. — Siefert S. 5. — Crome S. 371. — Zwehl in JW 33, 1289. — Zimmer (2) S. 9. — Meukel S. 7. — Hollje-Rogge S. 20. — Schäfer S. 5. — Varenhorst in DJZ 1901, 254. — a. A. Brentano S. 2 ff.

5) Walter S. 597. — Brunner S. 241.

6) siehe Anm. 5 zu § 1.

Übergabeverträge in Beziehung zum ländlichen Grundbesitz einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In dieser beschränkten Bedeutung wird im Folgenden der Begriff „Übergabevertrag" verstanden.

§ 3. Die Rechtsnatur des Übergabevertrages.

Für die Rechtsnatur des Übergabevertrages läßt sich ebensowenig eine feste Formel aufstellen, wie dies für die Bestimmung von Begriff und Inhalt des fraglichen Vertrages möglich war.

Eine Betrachtung des regelmäßigen Inhaltes legt die im deutschen Recht vertretene Auffassung[1]) nahe, daß der Übergabevertrag ein Kaufvertrag ist, bei dem Kaufgegenstand und Kaufpreis, sowie der Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes und die Art der Berichtigung des Kaufpreises bestimmt und geregelt sind. Diese Auffassung entspricht dem Wesen des Rechtsverhältnisses überhaupt nicht. Von dem gewöhnlichen Kauf ist der Übergabevertrag regelmäßig durch die Berücksichtigung der erbrechtlichen Verhältnisse und der örtlichen Gewohnheiten deutlich unterscheidbar. Die hiernach dem Übergabevertrag eigenen Merkmale der mäßigen, den Wert des übertragenen Vermögens nicht erreichenden Gegenleistung des Übernehmers und die Art der Berichtigung desselben in den Formen der Versorgung des Übergebers und der Abfindung der Geschwister kennt der gewöhnliche Kaufvertrag nicht[2]).

Die Tatsache, daß in einem Übergabevertrag die dem Übernehmer auferlegten Leistungen wertmäßig nur einen Teil des zu übernehmenden Vermögens auszumachen pflegen, rechtfertigt nicht die Annahme einer Schenkung[3]). Eine Zuwendung ist nicht immer dann ganz oder zum Teil unentgeltlich, wenn die mit Rücksicht auf sie vereinbarte Gegenleistung ihr nicht objektiv gleichwertig ist. Es genügt vielmehr, daß wie im Falle des Übergabevertrages, die Parteien die Leistungen für die von ihnen verfolgten Zwecke einander gleichstellen, um die Unentgeltlichkeit der Zuwendung auszuschließen.

Vielfach wird der Übergabevertrag seinem Inhalt und Zweck entsprechend rechtlich als vorweggenommene oder erfrühte Erbfolge angesehen[4]). Auch in zahlreichen Provinzialgesetzen ist der Übergabevertrag als antizipierte Erbfolge aufgefaßt, was sich aus dem Wortlaut oder der Stellung des Übergabevertrages im Gesetz ergibt[5]).

1) Puchta a.a.O.
2) ebenso RG in JW 1935, 2568.
3) Runde (2) S. 310 ff.
4) Gengler S. 1419 f. — Zimmer (2) S. 13. — Runde (1) S. 503. — Seybold in JW 1934, 2166. — RGZ 123, 56. — Sachsenspiegel I 52 § 1 — ferner auch das französische Recht.
5) vergl. die Angaben bei Runde (2) S. 293 ff.

Die naheliegende Konsequenz dieser Ansicht wäre, daß die Übergabe sich nach den Grundsätzen der Gesamtrechtsnachfolge vollzieht. Diese Schlußfolgerung wird aber von Gesetzgeber und Rechtslehre meistens nicht gezogen. Eine gewisse Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse ist nicht zu verkennen, trotzdem erscheint ihre Gleichstellung nicht geeignet, die rechtliche Bedeutung der Gutsabtretung in der gehörigen Bestimmtheit festzustellen. Zu bedenken ist vor allem, daß der Übergabevertrag sich nicht auf das gesamte Vermögen des Übergebers zu beziehen braucht und meistens nur auf die Nachfolge in das Gut bezieht, mit welcher Begründung die oben Genannten trotz Annahme einer antizipierten Erbfolge im rechtlichen Sinne die Gesamtrechtsnachfolge verneinen.

Der Übergabevertrag ist weder erfrühte Erbfolge im rechtlichen Sinne noch Erbvertrag[6]), also keine Verfügung von Todes wegen, sondern ein Rechtsgeschäft unter Lebenden[7]), ein schuldrechtlicher Vertrag[8]), dessen Wirkungen sich nach den allgemeinen Regeln des Schuldrechts bestimmen.

Jeder Versuch, ihn in unser bestehendes Rechtssystem einzugliedern, jede direkte oder analoge Behandlung als Kaufvertrag, Schenkung, vorweggenommene Erbfolge usw. kann sehr leicht zu unrichtigen Folgerungen Anlaß geben und ohnehin das Wesen des Übergabevertrages nur in einzelnen Auswirkungen, also nur zum Teil, erfassen. Wir haben es eben mit einem Rechtsgebilde eigener Art zu tun, das in keinen gegebenen Rahmen paßt und in seiner eigentümlichen Bedeutung am besten selbständig entwickelt wird[9]).

Abschließend kann mit fast der gesamten Lehre und Rechtsprechung festgestellt werden, daß der Übergabevertrag sich im Regelfall wirtschaftlich ohne Frage als Vorwegnahme oder Erfrühung der Erbfolge in das zu übertragende Vermögen darstellt[10]).

Das kann natürlich nicht für die Ausnahmefälle von Übergabeverträgen gelten, in denen als Übernehmer eine familienfremde Person auftritt oder in denen keine Abfindung für weichende Erben ausbedungen wird, etwa weil keine Erben vorhanden sind. In solchen Fällen kann man den Übergabevertrag nur charakterisieren als eine Vorwegnahme der Regelung der Hofesnachfolge, die sonst beim Tode des Übergebers in irgendeiner Form hätte getroffen

---

6) so Eichhorn S. 853. — Runde (2) S. 303.

7) v. Schwerin S. 316. — Meyer S. 5. — Herschel S. 345. — Kiesbye in DRZ 1934, 279. — Wöhrmann in JW 1934, 76. — Gierke S. 302. — Zimmer S. 50. — Freisler S. 27.

8) Herschel S. 343.

9) ebenso Erkens S. 5 ff., 117. — Herschel S. 356.

10) Gierke S. 302. — Seibold (1) S. 76. — Haegele S. 169. — Siefert S. 159. — Pesl S. 38. — Hennig S. 574. — Vogels 3. Aufl. zu § 37 Anm. V. — Gülland S. 158. — Baumecker S. 153. — Wagemann-Hopp zu § 37 Anm. 7. — RG. in JW 1934, 2166. — RGZ 13, 190.

werden müssen. Wenn auch das Reichserbhofgesetz den Übergabevertrag durch Unterstellung unter den § 37 als „Veräußerung" behandelt, so berechtigt das doch nicht zu der Schlußfolgerung, daß die Hofesübergabe ihrem Wesen und ihrer Art nach der gewöhnlichen Veräußerung gleichzustellen ist. Vielmehr zeigen die weiteren Bestimmungen über die Ausgestaltung des Übergabevertrages im Rahmen des REG, daß der Gesetzgeber darunter solche Verträge verstanden wissen will, die sich wirtschaftlich als erfrühte Erbfolge darstellen [11]).

Aus der vorangegangenen Betrachtung der Rechtsnatur des Übergabevertrages folgt, daß er den ihm eigenen Charakter verlieren muß, daß er in einen Kaufvertrag übergeht, wenn die vom dem Übernehmer übernommenen Verpflichtungen nach der Absicht der Parteien das wirkliche Äquivalent, den vereinbarten Preis für den Hof bilden sollen; denn dann wollen die Parteien nicht die Erbfolge wirtschaftlich vorwegnehmen, sondern einen gewöhnlichen Veräußerungsvertrag schließen.

II. Teil.

DER ABSCHLUSS VON ÜBERGABEVERTRÄGEN UND IHRE AUSGESTALTUNG IM EINZELNEN BIS ZUM ERLASS DES REICHSERBHOFGESETZES.

Da die Rechtseinrichtung des Übergabevertrages sich nicht auf der Grundlage von Gesetzen sondern aus einem praktischen Bedürfnis heraus entwickelt hat, war der Abschluß derartiger Verträge im Allgemeinen an keinerlei zwingende Voraussetzungen geknüpft.

Der Vertrag bedurfte keiner besonderen, von anderen Verpflichtungsgeschäften über Grundeigentum abweichenden Form [1]). Es gab regelmäßig keine personellen und inhaltlichen Grenzen für die Gültigkeit von Übergabeverträgen, ferner war die Gültigkeit des Vertrages nicht von einer Genehmigung abhängig. Einzelne Ausnahmen sind allerdings bekannt. So war z. B. bei Gütern, die zu Colonatrecht besessen wurden, der Übergabevertrag erst mit der Genehmigung des Gutsherrn gültig [2]), andererseits konnte der Gutsherr im Interesse der Erhaltung des Hofes den körperlich nicht mehr rüstigen oder zur Bewirtschaftung ungeeigneten Hofeseigentümer zum Abschluß eines Übergabevertrages zwingen [3]). Die richterliche Bestätigung des Geschäftes war nur ein Erfordernis des

11) RG in JW 1935, 2568.

1) Zimmer (1) S. 467.

2) vergl. Gengler S. 1422. — Eichhorn S. 854. — Runde (1) S. 503. — Walter S. 598. — Runde (2) S. 303.

3) Walter S. 598. — Runde (2) S. 305 ff.

partikulären Rechts[4]), das aber mit der Beseitigung aller gutsherrlich bäuerlichen und Erbuntertänigkeitsverhältnisse wegfiel. Die Bauern konnten nun wieder völlig frei Bestimmungen über die Gutsübergabe treffen. Diese vielfach mißbrauchte Freiheit hatte, wie die nähere Betrachtung des regelmäßigen tatsächlichen Inhalts der Übergabeverträge in den folgenden Abschnitten erkennen läßt, zur Folge, daß der Übergabevertrag in schlechtes Ansehen geriet, weil er zu unerträglicher Belastung und Verschuldung der Bauernhöfe führte und sich damit auf die Entwicklung des Bauerntums äußerst nachteilig auswirkte.

Einige Verträge, die in den letzten acht Jahren in dem Amtsgerichtsbezirk Wesel geschlossen wurden und deren Wortlaut ich einem Weseler Notariat entnehmen konnte, mögen zur Verdeutlichung und Erläuterung der nachfolgenden Ausführungen dienen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der fragliche Bezirk zum Geltungsgebiet des Westfälischen Güterrechts gehört und ein Bauerntum aufweist, das sich grundsätzlich auch in Zeiten mit kapitalistischer Tendenz ein gesundes und starkes Gefühl der Verbundenheit mit dem Grund und Boden bewahrt hat.

§ 4. Die Parteien des Übergabevertrages.

Durch den Übergabevertrag soll Vermögen, insbesondere Grundbesitz, übertragen werden. Demgemäß kommen als Vertragsparteien derjenige, der überträgt, der Übergeber, und derjenige, dem übertragen wird, der Übernehmer, in Betracht.

Übergeber ist der Eigentümer des zu übergebenden Vermögens, d. h. wegen der Üblichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen in ländlichen Kreisen der Eigentümer des Hofes, der Bauer. Wo, wie z. B. in Westfalen, die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, sind sie beide Übergeber. Nur der Hofeseigentümer kommt als Übergeber in Frage, weil nur er einem Anderen Eigentum am Hofe verschaffen kann. Auch in dem bereits erwähnten zur Zeit der Gutsherrlichkeit möglichen Fall, daß der Gutsherr die Übergabe des Hofes erzwingt, ist der Hofeigentümer Partei des Übergabevertrages.

Nicht so eindeutig läßt sich die Person des Übernehmers bestimmen. Die beim Abschluß von Übergabeverträgen leitenden Gesichtspunkte: Die Regelung der Verhältnisse bezüglich des Hofes unter Berücksichtigung der künftigen Erbfolge und ferner das wirtschaftliche Interesse ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes, beschränkte naturgemäß die Möglichkeit der Auswahl des Übernehmers auf solche Personen, die geeignet erschienen, durch Übernahme des Hofes den mit der Übergabe verbundenen Zweck zu erfüllen.

4) Eichhorn S. 854. — Gengler S. 1422. — Runde (1) S. 503. — Pesl S. 40.

So kam als Übernehmer in der Regel nur derjenige in Frage, der im Falle des Todes des Hofeigentümers den Hof erhalten hätte, also der sogenannte Anerbe[1]). Wer Anerbe und damit Hofübernehmer werden sollte, konnte grundsätzlich der Hofeigentümer, bezw. zur Zeit der Gutsherrschaft neben ihm auch der Gutsherr, frei bestimmen[2]). Soweit später in einzelnen Landesordnungen Bestimmungen über die Person des Anerben enthalten waren, waren diese maßgebend.

Die Freiheit des Bauern in der Bestimmung des Anerben unterlag aber von jeher, wenn nicht schon gesetzlichen, so doch tatsächlichen Begrenzungen. Vor allem das in ihm selbst mehr oder weniger ausgeprägte Gefühl der Verbundenheit mit seinem Grund und Boden, verbunden mit dem Bestreben, den Hof in der Familie zu erhalten, und nicht zuletzt die sich im Laufe der Zeit herausbildenden Sitten und örtlichen Gewohnheiten, die, wenn sie in Landesgesetzen Niederschlag fanden, dem Bauern schon gesetzliche Schranken auferlegten, beeinflußten den Hofeigentümer bei der Auswahl seines Nachfolgers in den Hof in entscheidendem Maße.

So bestimmte der Hofeigentümer regelmäßig einen seiner Abkömmlinge oder nächsten Verwandten zum Nachfolger in den Hof. Der Gedanke, daß die Kinder oder, in Ermangelung solcher, nur andere nahe Blutsverwandte Erben sein sollen, lebte von alters her in unserem Volke auch über die ländlichen Kreise hinaus. Tacitus berichtet[3]) über die alten Deutschen, Erben und Rechtsnachfolger eines Jeden seien seine Kinder. Das alte deutsche Sprichwort: „Wer will wohl und selig sterben, laß' sein Gut den rechten Erben" will anzeigen, daß es für unsere Vorväter naturwidrig gehandelt hieß, wenn man einem Blutsverwandten einen Fremden vorzog.

Wer aber unter den Abkömmlingen Anerbe werden sollte, bestimmte der Hofeigentümer auf Grund der in der Gegend herrschenden Sitte, bzw. der dort geltenden Gesetze, die diese Sitte größtenteils wiedergaben. Schon in frühmittelalterlicher Zeit wurde hinsichtlich der unbeweglichen Güter der Mannesstamm bevorzugt, die Söhne und deren Nachkommen vor den Töchtern berufen[4]), eine Anschauung, die in ländlichen Kreisen bis auf den heutigen Tag erhalten und praktisch durchgeführt worden ist. Sie findet ihren eigentlichen Ursprung in der Verpflichtung der Germanen zur Leistung von Kriegsdiensten. Wehrhaftigkeit oder Waffenfähigkeit war ein Grundprinzip des deutschen Rechts[5]). Da diese Verpflichtung, die nur auf den männlichen Nachkommen ruhte, einen erheblichen Aufwand, insbesondere für die Gestellung von Roß und Mann und die Beschaffung der Rüstung erforderte, mußte den Söhnen eine Vermögensgrundlage zur Bestreitung dieser

1) Walter S. 597.
2) Gierke S. 301. — Hübner S. 672. — Planitz S. 148. — Crome S. 377.
3) De Moribus Germ. Cap. 20.
4) Runde (2) S. 18.
5) Philips S. 100.

Unkosten geschaffen werden. Zwar ist die ursprüngliche Grundlage für die Bevorzugung des Mannesstammes weggefallen, sie findet aber zu allen Zeiten ihre Begründung in der Notwendigkeit der Erhaltung des Hofes in der Familie und damit der Schaffung eines für das Bestehen jedes Volkes notwendigen bodenständigen Bauerntums.

Unter den Söhnen war meistens der Älteste zur Übernahme des Hofes berufen (Majorat)[6]) aus dem praktischen Gesichtspunkt, daß dieser wegen seines Alters beim Anerbfall oder der Übergabe des Hofes regelmäßig der Erfahrenste und Tüchtigste in der Landwirtschaft war. In vielen Teilen des Reiches wurde es üblich, den Hof nicht dem Ältesten sondern dem jüngsten Sohn (Minorat)[7]) zu übergeben. Es kam oft vor, daß der älteste Sohn schon früh heiraten und selbständig sein wollte zu einer Zeit, wo der Vater noch jung und arbeitsfreudig war. So ergaben sich Schwierigkeiten, die durch die Einführung des Minorats beseitigt wurden. Der Älteste erlernte wie die übrigen Abkömmlinge einen Beruf. Bis der jüngste Sohn herangewachsen und zur Übernahme des Hofes fähig war, war der Bauer alt genug geworden und seine übrigen Abkömmlinge meistens versorgt. Neben diesen beiden Formen des Majorats und Minorats, bei denen von vorne herein feststand, daß der älteste bzw. jüngste Sohn des Bauern der Anerbe oder Hofübernehmer war, kam es auch vor, daß der Bauer von Fall zu Fall den Nachfolger aus seinen sämtlichen Abkömmlingen nach der körperlichen und geistigen Geeignetheit zur Führung des Betriebes bestimmte[8]). Seit Erlaß des EGBGB sind alle gesetzlichen Beschränkungen des Bauern bei der Bestimmung des Hofnachfolgers aufgehoben. Art. 63 entscheidet für volle Freiheit des Bauern in dieser Beziehung.

Von den genannten durch Gesetz oder Sitte aufgezeigten Richtlinien für die Bestimmung des Anerben konnte der Übergeber stets dann abweichen, wenn der an sich Berufene zur Bewirtschaftung des Hofes unfähig war. Vielfach verloren auch abgefundene Kinder für sich und ihre Deszendenten das Recht der Nachfolge in den Hof[9]).

Abschließend kann zu der Frage, wer vor Erlaß der zwingenden Vorschriften des REG als Übernehmer beim Abschluß von Übergabeverträgen aufzutreten pflegte, gesagt werden, daß das Recht des Bauern, seinen Nachfolger frei zu bestimmen, im Allgemeinen nicht mißbraucht wurde. Von jeher pflegte der Bauer, auch wo er sich nicht durch Gesetz oder Sitte gebunden fühlte, aus dem jedem Menschen angeborenen Gefühl der Familienverbundenheit seinen Nachfolger aus dem Kreise der Blutsverwandten, insbesondere seiner Abkömmlinge auszuwählen

6) so in Mecklenburg, Holstein.
7) so vor allem in Westfalen.
8) So beispielsweise auf der Insel Sylt und in der Altmark
9) Eichhorn S. 851.

unter Berücksichtigung der Befähigung des Einzelnen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes. Übergabe an einen Familienfremden war eine seltene Ausnahme, für die der Bauer immerhin, wenn sie vorkam, schwerwiegende Gründe hatte. Das Verdienst des REG bleibt es aber, unter den Blutsverwandten den Kreis der Anerbenberechtigten beschränkt und innerhalb dieses Kreises eine streng zu beachtende Reihenfolge durch Aufstellung der Anerbenordnung vorgeschrieben zu haben.

§ 5. Die Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten.

Wenn der Hofeigentümer seinen Hof schon zu seinen Lebzeiten durch Abschluß eines Übergabevertrages auf seinen Nachfolger überträgt, so begibt er sich damit der hauptsächlichen und in den meisten Fällen einzigen Grundlage für die Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seinen Ehegatten. Dagegen gelangt der Übernehmer schon vor der Zeit zum Genuß der Nutzungen des Hofes. Als Ausgleich hierfür und zum Zwecke der Sicherung eines ruhigen und sorglosen Lebensabends für sich und seinen Ehegatten bedingt sich der Übergeber im Übergabevertrag vom Übernehmer einzelne Leistungen, Nutzungen und dergleichen aus, die unter dem Begriff „Altenteil" oder auch „Leibgedinge, Leibzucht, Auszug" zusammengefaßt werden. Unter „Altenteil" oder den sonst dafür gebräuchlichen Bezeichnungen sind daher ganz allgemein alle diejenigen Vorteile zu verstehen, welche der Übernehmer eines Hofes dem vorigen Besitzer und dessen Ehegatten zu deren Versorgung auf Lebenszeit zu gewähren sich verpflichtet hat[1]).

Der Altenteil ist kein einheitliches Recht, sondern der Inbegriff mehrerer durch einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verbundener Rechte, die dem Zweck der lebenslänglichen Versorgung des abtretenden Gutseigentümers entsprechen[2]).

Er ist eine Belastung des Gutes in Form von Dienstbarkeiten und Reallasten[3]). Diese Auffassung, die dem deutschen Gewohnheitsrecht entspricht, besagt, daß der Übergeber wegen des von ihm von dem Übernehmer ausbedungenen Altenteils ein Recht an dem Hofe selbst und gegen den jeweiligen Besitzer, nicht nur einen gegen die Person des Vertragspartners gerichteten Anspruch erwarb[4]). Die Annahme einer rein persönlichen Verpflichtung des Übernehmers wird dem mit der Ausbedingung eines

1) RG in JW 1924, 813. — Güthe-Triebel zu § 50 Anm. 20. — KG in DNotZ 33, 586. — Runde (1) S. 503. — Pitel a.a.O. S. 164. — Vergl. auch ALR § 602 I, II, das den Altenteil nur bei Übernahme einer Rustikalstelle kennt.

2) KGJ 40, 251; 53, 168.

3) RGZ 13, 188. — Pitel a.a.O. — Eichhorn S. 855. — Ritter, S. 162. — a. A. Beseler § 188.

4) ebenso Meyer S. 179.

Altenteils verbundenen Zweck der lebenslänglichen Versorgung des letzten Besitzers nicht gerecht und entspricht vor allem nicht der engen Beziehung des Übergebers zu seinem Hof. Der Altenteiler soll die Mittel zu seiner Versorgung aus dem Hof erhalten, und das ist, wenn er länger lebt als sein Vertragspartner, nur möglich, wenn der Altenteil den jeweiligen Hofeseigentümer belastet, da ja der Hofnachfolger seines Vertragspartners nicht unbedingt zu dessen Erben zu gehören braucht, oder dieser den Hof noch zu Lebzeiten des Übergebers wiederum an seinen Nachfolger übergeben kann.

Allerdings ist[5]), seitdem und soweit dies für die Entstehung eines dinglichen Rechts zur Voraussetzung gemacht wurde, die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Welche Rechte und Vorrechte der Altenteil im Einzelnen umfaßt, wurde im Übergabevertrag zwischen den Vertragsparteien sehr genau festgelegt. Der leitende Gesichtspunkt dabei war, daß die die Leitung des Hofes abtretenden Eheleute, die bisher ihre ganze Arbeitskraft dem Hofe hatten zugute kommen lassen, in ihren alten Tagen ein den Kräften des Hofes angemessenes Auskommen haben sollten. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen die Versorgung des Übergebers näher regelten, wurden seine Ansprüche gegen den Übernehmer nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf die allgemeinen Vermögensverhältnisse der Familie und die Kräfte des Hofes festgestellt.

In erster Linie wurde für den Übergeber und seinen Ehegatten ein Wohnrecht auf dem Hofe ausbedungen, und zwar behielt der Übergeber sich einzelne Räume zur ausschließlichen oder alle Räume zur Mitbenutzung vor. Für den Fall der Unverträglichkeit des Übernehmers sicherte er sich meistens das Recht, den Hof zu verlassen und an Stelle der Wohnung die Auszahlung einer Geldrente verlangen zu können[6]). Hatten die Gutseigentümer zwei Wohnhäuser, deren eines sie eigentümlich für sich behielten, so konnte es vorkommen, daß sie sich keinerlei Einsitz vorbehielten[7]). Bezüglich der Beköstigungsfrage kamen wiederum die verschiedensten Regelungen vor. Mitunter wurde ein Recht des Übergebers vereinbart, am Tisch des Übernehmers zu essen; in anderen Fällen, so vielfach bei größeren Höfen, wurde die Lieferung im Einzelnen genauestens festgelegter Naturalbezüge ausbedungen. Schließlich kam es auch vor, daß neben Naturalbezügen[8]) oder lediglich eine feste Rente zu zahlen war, die außer zur Bestreitung der Nahrungskosten zur Beschaffung der Kleidung und zur Deckung sonstiger kleinerer Ausgaben verwendet werden sollte.

5) Wöhrmann, HÜV S. 37.
6) Wöhrmann, HÜV S. 37. — Ritter S. 170. — Vertrag IV S. 23. — Vertrag VI S. 24.
7) Vertrag I S. 20.
8) Vertrag III S. 22. Vertr. IV S. 23. Vertr. VI S. 24.

Wohnung, Naturalien und Taschengeld wurden von dem Übergeber regelmäßig als Altenteil ausbedungen[9]). Außerdem pflegte der junge Bauer die Pflegekosten für den Auszügler in altersschwachen und kranken Tagen, sowie die Sterbe- und Beerdigungskosten für ihn zu übernehmen[10]).

So erscheinen in den mir vorliegenden Verträgen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wesel immer wieder die folgenden Bestimmungen in gleichem oder ähnlichem Wortlaut:

§ ... „N. N. nimmt vorstehende Übertragung dankend an, und verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, den Übertraggeber (und dessen Ehegatten) lebenslänglich bei sich im Hause zu behalten, ihn in allen Lebensbedürfnissen, in gesunden und kranken Tagen, standesgemäß zu unterhalten und zu verpflegen, insbesondere ihm Wohnung, Speise und Trank am eigenen Tisch, Licht und Wärme, Kleidung und Wäsche, Arzt und Arzneien und nach seinem dereinstigen Ableben ein standesgemäßes Begräbnis zu gewähren.

Ferner verpflichtet Übernehmer sich, seinem Vater ein jährliches Taschengeld von .... RM in monatlichen, im voraus fälligen Raten von .... RM zu zahlen.

Sollte der Übertraggeber aus irgendeinem Grunde es vorziehen, von dem Übernehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger wegzuziehen, was ihm jederzeit freisteht, so sind der Übernehmer oder dessen Rechtsnachfolger gegen Wegfall der im § .... des Vertrages bestehenden Leistungen verpflichtet, dem Übertraggeber zu seinem Lebensunterhalt eine jährliche Rente von .... RM in vierteljährlichen im voraus fälligen Raten von .... RM zu zahlen."

Mit diesen Leistungen gab sich vielfach der Übergeber nicht zufrieden.

Eine althergebrachte Einrichtung ist es, daß, sofern nicht der Hof schon bis zu seinem Höchstwert verschuldet war, der Übernehmer außer den genannten Leistungen an den Übergeber eine feste Summe Geldes zu zahlen hatte als „Übergabepreis"[11]). Diese Forderung wurde verzinslich gestundet und vielfach durch Hypothekenbestellung dinglich gesichert oder sie wurde sofort ausbezahlt und von dem Übergeber verzinslich angelegt. Der Zins bedeutete für den Übergeber ein weiteres Einkommen zur Bestreitung seiner baren Auslagen. Das Kapital, das in der Regel stehen blieb, stellte bei seinem Tode einen Hauptteil des Nachlasses dar, der sich nach den allgemeinen Regeln des Erbrechts vererbte. Die Vereinbarung eines Übergabepreises ersetzte häufig das Taschengeld, kam aber auch neben diesem vor. Sie bedeutete für den Hof eine ebenso schwer tragbare Belastung wie die im folgenden Abschnitt zu behandelnde Abfindung der Ge-

9) Beseler § 188. — Gierke S. 302.
10) Vertrag I S. 20 f.
11) Wittlinger S. 143. — Ritter S. 173.

schwister und trug daher einen großen Teil zu der allmählichen Überschuldung der Bauernhöfe und damit der Abwärtsentwicklung des Bauerntums bei.

Eine häufige Erscheinung in Übergabeverträgen war die Verpflichtung des Übernehmers neben anderen Auszugsleistungen zur Zahlung eines „Notgeldes“ [12]). Dieses sollte, wie der Name besagt, dem Bauern als Rückhalt in Notfällen dienen, und zwar auf Lebenszeit und daher nur dann und insoweit gefordert werden können, als die normalen Einkünfte des Berechtigten seinen Unterhaltsbedarf nicht deckten. Nach dem Gesagten kam eine Verzinsung des Notgeldes nicht in Frage, und der beim Tode des Auszüglers, bzw. des zuletzt versterbenden Ehegatten, nicht in Anspruch genommene Rest des vereinbarten Notgeldes fiel an den Übernehmer zurück. Ob das Notgeld auf den Übergabepreis angerechnet werden sollte oder nicht, wurde im einzelnen Fall bestimmt. Die passende und gebräuchliche Rechtsform für die dingliche Sicherung des Notgeldes ist die Reallast.

Vielfach behielt der Übergeber einzelne bestimmte Grundstücke für sich zurück [13]) oder behielt sich den Nießbrauch am ganzen Hof oder einzelnen Grundstücken vor, wodurch in vielen Fällen das Taschengeld oder sogar auch die Naturalleistungen in Fortfall kamen. Der Nießbrauch war oft mit einer mehr oder weniger umfassenden Verwaltungsbefugnis des Hofverlassers verbunden, die mancherorts sogar das Recht umfaßte, einzelne Hofgrundstücke oder den ganzen Hof zu verpachten [14]), sodaß u. U. der Eigentümer selbst erst auf Grund eines Dienst- oder Pachtvertrages zur Bewirtschaftung des Hofes gelangen konnte. Die Nießbrauchsbestellung bedeutete für den Übernehmer eine erhebliche Schwächung seines Eigentumsrechts, machte es vielfach sogar illusorisch, eine Konsequenz, die in ihrer Schwere und Tragweite von den Beteiligten bei Abschluß des Vertrages vielfach nicht erfaßt wurde.

Eine ähnliche Regelung wie die Nießbrauchsbestellung wurde durch den teilweise in seinen Folgen noch umfassenderen sogenannten „Vorbehalt der Herrschaft“ erreicht [15]). Die „Übergabe“ oder der „Güteranschlag mit Vorbehalt der Herrschaft“ ist vorwiegend bekannt im Herzogtum Oldenburg, Waldeck und ferner in Oberhessen und den benachbarten Provinzen [16]). Dieses Recht vertrat die Stelle aller im Vorhergehenden aufgeführten Möglichkeiten der Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten. Seinem Inhalt nach bedeutete der Vorbehalt der Herrschaft, ebenso wie die Nießbrauchbestellung, daß der Übergeber Besitzer des Hofes blieb, seine Nutzungen zog und seine Lasten trug. In einzelnen

12) Pitel S. 164 ff.
13) Vertr. III S. 23 ff. — VI S. 24.
14) Baumecker S. 137. — Ritter S. 172.
15) Vertr. I S. 20 f. — II 21 f. —V S. 24 f.
16) Pitel S. 173. — Runde (2) S. 333.

Beziehungen, z. B. Inventarisierung, Sicherheitsleistung, Verfügung über Gutszubehör war die rechtliche Stellung des Berechtigten herkömmlicherweise freier als beim Nießbrauch[17]). Der Gutsübergeber behielt sich die Herrschaft entweder auf Lebensdauer vor oder nur für eine beschränkte Zeit, deren Dauer entweder im Vertrage fest begrenzt wurde oder von dem freien Belieben des Übergebers abhing. Im letzten Falle vereinbarte er für die Zeit nach Ablauf des Herrschaftsrechts bereits im Übergabevertrage seine Versorgungsansprüche: Wohnung, Nahrungsmittel, Taschengeld usw. Seinem Sinn und Zweck nach sollte der Vorbehalt der Herrschaft dem Übergeber einmal als Mittel zur Gewährleistung und Sicherung der Versorgung und Abfindung seiner übrigen Abkömmlinge dienen und ihm andererseits die Möglichkeit geben, den Übernehmer auf seine Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Wenn auch im Falle des Vorbehalts der Herrschaft der alte Bauer u. U. bis zu seinem Tode auf dem Hofe Herr blieb, so war der Abschluß des Übergabevertrages auch in solchen Fällen insofern von Bedeutung, als durch ihn die ungeteilte Vererbung des Hofes, die Wahrung der Anerbensitte erreicht wurde. Die Natur des Übergabegeschäftes wurde durch Vereinbarung des Herrschaftsvorbehaltes nicht geändert.

Zu den beiden letztgenannten Formen der Elternversorgung konnte ich die Feststellung machen, daß in fast 90% der von mir aus dem Weseler Gebiet eingesehenen Verträge der Übertraggeber und sein Ehegatte sich für sich und den Letztlebenden von ihnen den lebenslänglichen und uneingeschränkten Nießbrauch und die freie Verwaltung vorbehalten haben mit dem jederzeitigen Recht, die Verwaltung niederzulegen und auf die Ausübung des Nießbrauchsrechts zu verzichten. Die Übergabe wurde auf Grund der ausdrücklichen Vereinbarung vollzogen, daß die Übertraggeber den Besitz des übertragenen Vermögens nunmehr namens des Übernehmers fortsetzten, dem für sich (und seine Familie) gegen die Verpflichtung aller zur „Mitarbeit zu des Hauses und des Hofes Bestem" ein Anspruch auf Unterhalt und Verpflegung im elterlichen Hause im Vertrage zugebilligt wurde. In dieser umfassenden Vereinbarung des uneingeschränkten Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts erschöpft sich in den mir vorliegenden Verträgen die Versorgung der Eltern fast nie. Vielmehr findet sich daneben immer die Verpflichtung, den Übertraggeber und seinen Ehegatten zu unterhalten und zu verpflegen, soweit die Einkünfte des übertragenen Vermögens nicht ausreichen, und häufig noch darüber hinaus die Vereinbarung eines Gutsabstandsgeldes oder eines Taschengeldes für den Übertraggeber. Zur weiteren Veranschaulichung mögen die am Schluß des II. Teils im Wortlaut, soweit er für diese Arbeit von Bedeutung ist, abgedruckten Verträge dienen (unten S. 20 ff.).

17) Pitel S. 171.

Schließlich war es noch in den einzelnen Verträgen verschieden geregelt, ob alle Nutzungen und Leistungen, die für den Übergeber und seinen Ehegatten ausbedungen wurden, nach dem Tode eines Teils ungeschmälert auf den Längstlebenden übergehen sollten, oder ob dieselben entsprechend herabzusetzen waren.

§ 6. Die Abfindung der Geschwister.

Für die Erklärung und Begründung der Tatsache, daß in dem Übergabevertrag dem Übernehmer die Abfindung (vielfach auch Auslobung genannt) der außer ihm vorhandenen Abkömmlinge des Übergebers auferlegt zu werden pflegt, ist davon auszugehen, daß nach den allgemeinen Regeln des Erbrechts das Vermögen der Eltern zu gleichen Teilen auf ihre sämtlichen Abkömmlinge vererbt wird. Durch die Sonderregelung für die Nachfolge in landwirtschaftliche Güter, das Anerbenrecht, sowie durch die Übertragung des Hofes durch Übergabevertrag, die in ihren Auswirkungen eine Art der Verwirklichung des Anerbenrechts bedeutet, gelangt der Hof mit allem Zubehör ungeteilt in die Hand nur eines Abkömmlings des Bauern zu dessen alleinigem Eigentum. Die übrigen Abkömmlinge werden von der ihnen nach allgemeinem Erbrecht gewährten anteilmäßigen Nachfolge in das Gut ausgeschlossen. Weil der Wert des Hofes so der ordentlichen Vererbung entzogen ist, wird ihnen als Ausgleich hierfür in allen Geltungsgebieten von Anerbenrecht und Anerbensitte eine Abfindung aus dem Anerbengut gewährt, die der Anerbe zu leisten hat. Als natürliche Folge davon, daß der Übergabevertrag wirtschaftlich eine Vorwegnahme der Erbfolge sein und bezüglich des Hofes schon jetzt eine endgültige Regelung getroffen werden soll, wird die Abfindung der Geschwister regelmäßig auch zum Gegenstand des Übergabevertrages gemacht, sofern nur außer dem Übernehmer noch weitere unabgefundene Abkömmlinge des Übergebers vorhanden sind.

Entsprechend dem oben Gesagten bezeichnet Frommhold[1]) als Abfindung die Entschädigung, welche die vom Anerben von der Nachfolge in das Gut ausgeschlossenen Personen erhalten[2]). Die Abfindung ist also ihrer rechtlichen Natur nach nicht dem Erbteil oder Pflichtteil rechtlich gleichzusetzen sondern eine Entschädigung für ein verloren gegangenes bzw. wegen der Sonderregelung nicht zur Verwirklichung kommendes Erbrecht[3]). Wenn sie auch ihre Entstehung erbrechtlichen Gesichtspunkten verdankt, so ist sie doch nicht in vollem Umfang höchstpersönlich, sondern nur soweit, als es die Natur der Sache verlangt. Meyer[4]) nennt dafür richtig als Bei-

1) Frommhold (2) S. 44.
2) ähnlich Beismann S. 47. — Seibold (1) S. 76.
3) Runde (1) S. 502. — a. A. Beismann S. 49.

spiele das Recht auf Lieferung des Einsegnungsanzugs, auf Herrichtung der Hochzeit, auf Gewährung einer Ausbildung und dergl. mehr. Derartige Rechte sind allerdings offenbar an die Person des Berechtigten gebunden. Darüber hinaus kann aber der Abfindungsanspruch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgetreten, verpfändet und gepfändet werden[5]).

Inhaltlich bestand die Abfindung bis zum Erlaß des Preußischen bäuerlichen Erbhofgesetzes in einem von dem Übernehmer an seine Geschwister auszuzahlenden Geldbetrag[6]). Die Berechnung des Abfindungsbetrages erfolgte nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Zur Zeit der Gutsherrlichkeit wurde der Betrag durch richterliches Ermessen unter Berücksichtigung aller mit dem Gut verbundenen Einzelumstände jeweilig festgesetzt. Der Gutsherr wurde bei der Festsetzung zugezogen[7]). Diese Art der Festsetzung nach den Kräften des Hofes erhielt sich nur in Braunschweig und Oldenburg. In den übrigen Geltungsgebieten des Anerbenrechts wurde später bei der Berechnung des Vermögens, aus welchem die Abfindung zu geben war, stets der Stammwert des Hofes, nicht der Ertragswert zu Grunde gelegt, weil alle Erben wertmäßig gleichgestellt sein sollten. Dieser Grundsatz beherrscht auch das bis zum Erlaß des REG maßgebende BGB. Allerdings wurde dieser Stammwert mit Rücksicht auf die Verwandtschaft niedrig berechnet, der Hof wurde zu einem „brüderlichen Anschlag" oder geschwisterlichen Wert überlassen[8]), oder dem Übernehmer wurde ein „Voraus" gewährt. Stets wurden die mit dem Hof zu übernehmenden Schulden mit in Ansatz gebracht[9]), d. h. sie wurden bei der Berechnung des Hofwertes durch Abzug berücksichtigt.

Hin und wieder fanden sich in Gesetzen genaue Bestimmungen über die Höhe der Abfindungen. Die Fälligkeit des Betrages war gleichfalls nicht einheitlich bestimmt. Teilweise wurde die Abfindung sofort ausgezahlt, indem der Übernehmer sich durch Belastung des Gutes Kredit verschaffte; manchmal wurde sie auch erst ausgezahlt, wenn der Abfindling den Hof verließ bei seiner Verheiratung oder sonstigen Selbständigmachung. Im letzteren Falle wurde er bis zu diesem Zeitpunkt gegen Mitarbeit auf dem Hofe unterhalten. Soweit eine Auszahlung im Ganzen überhaupt nicht erfolgte, konnte der Abfindling die Eintragung einer sogenannten „Erbabfindungsrente" verlangen, die mangels anderer Vereinbarung durch einen jährlichen Zuschlag (etwa von 1½%) als Tilgungsrente auszugestalten war[10]).

---

4) S. 291.
5) Beismann S. 51.
6) Vertr. II S. 21 f. — IV S. 23 f. — V S. 24 f.
7) Runde (1) S. 502.
8) v. Schwerin S. 316. — Gierke S. 301. — Planitz S. 148.
9) Eichhorn S. 853.
10) Vogels in JW 33, 2308. — v. Schwerin S. 316. — Gierke S. 301.

Nicht nur an Stelle, sondern auch neben der Barabfindung wurde dem Übernehmer, wie aus den angeführten Verträgen ersichtlich ist, vielfach die Verpflichtung auferlegt, einzelne zum Erbhof gehörige Grundstücke an seine Geschwister zu übertragen oder ihnen irgendwelche im Vertrag näher bezeichnete Einrichtungsgegenstände vom Hofe herauszugeben oder mit Mitteln des Hofes zu verschaffen [11]).

Die Verpflichtung des Hofübernehmers zur Barabfindung seiner Geschwister, für deren Höhe — wie gesagt — in den meisten Fällen der Verkaufswert des Hofes maßgebend war, bedeutete für diesen eine unerträgliche Belastung. Die Erträgnisse des Hofes reichten oft nicht aus, um seiner Zins- und Amortisationspflicht nachkommen zu können. Der Übernehmer war daher gezwungen, Kredit in Anspruch zu nehmen oder eine Frau zu heiraten, die Geld mit in die Ehe brachte zur Verkleinerung der Hofschulden. Oft mußte er jahrelang jeden Reinertrag des Hofes zur Abzahlung seiner Schulden an Eltern, Geschwister oder Kreditgeber verwenden. Diese Verhältnisse führten zwangsläufig zur Kindereinschränkung bezw. dazu, daß der Bauer seinen Kindern keine ausreichende Berufsausbildung oder Ausstattung gewähren konnte. Bis zu seinem Tode oder der Übergabe des Hofes waren die Schulden vielfach noch nicht abgetragen, sodaß der Nachfolger, der doch wiederum seine Geschwister abzufinden hatte, noch schlechter gestellt war. So wurde die Verschuldung der Bauernhöfe von Generation zu Generation größer, sodaß es dringend notwendig wurde, diesem Zustand, der sich auf das gesamte Wirtschafts- und Volksleben verheerend auswirken mußte, Einhalt zu gebieten.

ANHANG.

I. Vertrag.

Übergabevertrag vom 16. II. 1929.
Wertgegenstand: 21 000 RM.
Bei Abschluß des Übergabevertrags bereits bestehende Belastungen 2024,50 RM.

§ 1. . . . . .

§ 2. Die Auflassung der in ..... gelegenen Grundstücke soll vor dem Tode des Übertragsgebers nicht erfolgen (es handelt sich um eins der übertragenen Grundstücke).

§ 3. . . . . .

§ 4. Wilh. G. behält sich den uneingeschränkten Nießbrauch und die freie Verwaltung des übertragenen Vermögens vor. Der Übernehmer hat dagegen für sich und seine Familie freien Unterhalt und Verpflegung im elterlichen Hause zu beanspruchen.

11) Vertrag I S. 20. — III S. 22. — V S. 24. — VI S. 24.

§ 5. Gottfried G. nimmt vorstehende Übertragung an und verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, seinen Vater stets bei sich im Hause zu behalten und in allen Lebensbedürfnissen standesgemäß zu unterhalten und zu verpflegen, insbesondere ihm Wohnung, Speise und Trank am eigenen Tische, Licht und Wärme, Kleidung und Wäsche, Arzt und Arzneien und nach seinem Ableben ein standesgemäßes Begräbnis zu gewähren und ihm ein Grabmal zu setzen.

§ 6. Der Übernehmer verpflichtet sich weiter, an seine Geschwister als gänzliche Abfindung folgende Grundstücke zu übertragen:

1) an seine Schwester E. Grundstücke in einer Gesamtgröße von 15 preuß. Morgen;

2) an seine Schwester S. ein Grundstück in Größe von 7½ preuß. Morgen;

3) an seine Schwester J. ein Grundstück in Größe von 7½ preuß. Morgen.

Ferner ist der Übernehmer verpflichtet, den in ..... gelegenen Kotten des Übertraggebers nebst aufstehenden Gebäulichkeiten in einer Größe von etwa vier Morgen, 138 Ruten an seine Schwestern S. und J. zu Eigentum zu übertragen, und zwar an jede zu ½ Anteil. Die Übertragung der Grundstücke hat nach dem Tode des Übertraggebers zu erfolgen.

§ 7. (enthält Bewilligung der Eintragung des Nießbrauchrechts und des Altenteils).

§ 8. Ferner verpflichtet der Übertragnehmer sich, seiner Schwester J., solange dieselbe unverheiratet ist, gegen Mitarbeit auf dem Hofe nach ihren Kräften Wohnung, Kleidung und Verpflegung auf dem übertragenen Hof zu gewähren. Die Erschienenen beantragen Eintragung dieses Wohn- und Verpflegungsrechts.

Für den Fall der Heirat der J. ist der Übertragnehmer weiter verpflichtet, seiner Schwester J. als Aussteuer eine Schlafzimmer- und Kücheneinrichtung mit in die Ehe zu geben.

§ 9. . . . . .

Sämtliche Kosten trägt der Übertragnehmer.

. . . . . .

Der Übertraggeber ist 70 Jahre alt.

II. Vertrag.

Übergabevertrag vom 14. IX. 1929.

Wertgegenstand 1500 RM.

Bei der Übertragung bestehende Lasten 1874,34 RM.

§ 1. . . . . .

§ 2. Der übertragende Vater H. K. behält sich den lebenslänglichen uneingeschränkten Nießbrauch und die freie Verwaltung des übertragenen Vermögens vor.

§ 3. Wilh. K. übernimmt die auf dem übertragenen Vermögen ruhenden Lasten und Schulden, insbesondere die Aufwertungshypothek des H. P. von 1874,34 GM als Allein- und Selbstschuldner und verpflichtet sich soweit die Einkünfte des übertragenen Vermögens nicht ausreichen, den Vater lebenslänglich auf seine Kosten standesgemäß zu unterhalten und zu verpflegen und ihm nach seinem Ableben ein standesgemäßes Begräbnis zu gewähren.

§ 4. Übernehmer verpflichtet sich, an seine Geschwister als gänzliche Abfindung vom elterlichen Vermögen folgende bis zur Fälligkeit unverzinsliche Beträge zu zahlen:

1) an seinen Bruder H. 200 RM;
2) an seinen Bruder J. 800 RM;
3) an seine Schwester W. 300 RM;
4) an seinen Bruder I. 800 RM;
5) an seine Schwester J. 800 RM;
6) an seinen Bruder E. 800 RM;
7) an seine Schwester Chr. 800 RM.

§ 5 . . . . . bewilligen und beantragen, das Nießbrauchsrecht des Erschienenen zu 1) ... einzutragen.

. . . . . .

Der Übertraggeber ist 66 Jahre alt.

III. Vertrag.

Übergabevertrag vom 30. Nov. 1929.
Wertgegenstand 20 000 RM.
Bei der Übertragung bestehende Belastung 12 639 GM.

§ 1. . . . . .

§ 2. Von der Übertragung ausgeschlossen bleibt die Parzelle Flur 20 Nr. 35, groß 12,73 ar.

§ 3. G. St. nimmt die vorstehende Übertragung von den Eheleuten St. dankend an, übernimmt die auf dem übertragenen Vermögen ruhenden Lasten und Schulden, insbesondere die Hypothekenschulden von 12 639 GM nebst den laufenden Zinsen als Allein- und Selbstschuldner und verpflichtet sich, seine Eltern bezw. den Letztlebenden von ihnen lebenslänglich bei sich im Hause zu behalten und sie in allen Lebensbedürfnissen daselbst standesgemäß zu unterhalten und zu verpflegen, insbesondere ihnen .....

Ferner verpflichtet Übernehmer sich, den Eltern ein jährliches Taschengeld von 240 RM, welches für den Überlebenden derselben 120 RM betragen soll, in monatlichen im voraus fälligen Raten zu bezahlen.

Außerdem sind die Übertraggeber berechtigt, die Holzbestände an der .... straße, etwa sechs Morgen groß, zu veräußern und den Erlös für sich zu verwenden.

§ 4. Zur Sicherheit der übertragenden Eltern wegen der diesen gegenüber von ihrem Sohne G. übernommenen Verpflichtungen bewilligen und beantragen die Erschienenen, für die Erschienenen zu 1) bezw. den Letztlebenden von ihnen auf die mitübertragenen

Grundstücke eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 10 000 RM mit dem Vermerk in das Grundbuch einzutragen, daß zur Löschung der bloße Todesnachweis der Berechtigten erforderlich ist.

§ 5. Ferner verpflichtet Übernehmer sich für sich und seine Rechtsnachfolger, seinen Geschwistern als gänzliche Abfindung vom elterlichen Vermögen auf seine Kosten folgende Grundstücke zu Eigentum zu übertragen; und zwar lastenfrei bis zum 1. 1. 1935.

1) E. St. ..... einen preuß. Morgen;
2) L. St. ..... einen preuß. Morgen .....
3) .I St. einen preuß. Morgen .....
4) H. St. einen preuß. Morgen .....
5) J. St. einen preuß. Morgen .....
6) E. St. einen preuß. Morgen .....
7) J. St. einen preuß. Morgen .....
8) E. St. einen preuß. Morgen .....

Ferner erhalten die Brüder Heinrich, Ernst, Julius und Ewald je einen Betrag von 2000 RM und bei der Heirat jeder 12 Betttücher und 12 Hemden.

Außerdem erhält Johanna bei ihrer Heirat eine Aussteuer, bestehend aus einem kompletten Schlafzimmer und einem anderen Zimmer.

Die Abfindungssummen von je 2000 RM sind von dem Übernehmer wie folgt zu zahlen:

1) an Heinrich bei dessen Heirat oder wenn er einen selbständigen Beruf ergreift, spätestens bei dem Tode des letztlebenden der Eltern;

2) an Ernst 500 RM am 1. 4. 1930 und den Rest bei der Heirat, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Tode des letztlebenden der Eltern;

3) an Julius und Ewald bei einer etwaigen Heirat oder Selbständigmachung, spätestens 2 Jahre nach dem Tode des letztlebenden der Eltern.

Die Übertraggeber sind 74 bzw. 57 Jahre alt.

IV. Vertrag.

Übergabevertrag vom 31. Okt. 1931.
Wertgegenstand 3000 RM.
Keine Belastung.

§ 1. . . . . .

§ 2. Unterhalt und Verpflegung der Übergeberin, jährliches Taschengeld von 36 RM.

§ 3. Beim freistehenden Abzug statt § 2 jährliche Rente von 360 RM. zahlbar vierteljährlich 90 RM, in diesem Falle Recht der Mitnahme und freien Verfügung bezüglich Bett nebst Bettzeug, Kleidungsstücke, Leibwäsche, Leibeszierrat.

§ 4. J. T. verpflichtet sich ferner, an seine acht Geschwister .... als gänzliche Abfindung vom elterlichen Vermögen einen Betrag von je 100 RM zu zahlen.

Ferner verpflichtet J. T. sich, an seinen Bruder H. bis zum 1. 1. 1932 einen bis dahin zinsfreien Betrag von 2000 RM zu zahlen.

Übertraggeberin ist 56 Jahre alt.

V. Vertrag.

Übergabevertrag vom 25. Jan. 1931.
Wertgegenstand 22 000 RM.
Bestehende Belastungen 2263,15 RM.

§ 1. . . . . .

§ 2. Der Übergeber behält sich den uneingeschränkten Nießbrauch und die freie Verwaltung an dem übertragenen Vermögen vor. Er setzt den Besitz an dem übertragenen Vermögen nunmehr nur namens seines Sohnes Ernst fort, und gilt die Übergabe dergestalt als vollzogen.

Die Erschienenen bewilligen und beantragen die Eintragung des Nießbrauchrechts auf die übertragenen Grundstücke in das Grundbuch.

§ 3. E. D. nimmt vorstehende Übertragung dankend an, bekennt, mit den Vermögensverhältnissen seines Vaters genau bekannt zu sein, übernimmt die auf dem übertragenen Vermögen ruhenden Lasten und Schulden als Allein- und Selbstschuldner und verpflichtet sich, seinen Vater in allen Lebensbedürfnissen, in gesunden und kranken Tagen, standesgemäß zu unterhalten und zu verpflegen und ihm nach seinem dereinstigen Ableben ein standesgemäßes Begräbnis zu gewähren.

§ 4. Ferner verpflichtet Übernehmer sich für sich und seinen Rechtsnachfolger,. an seine Geschwister als gänzliche Abfindung vom elterlichen Vermögen folgende bis zur Fälligkeit unverzinsliche Beträge zu zahlen:

1) an E. 5000 RM. Dieser Betrag ist zur Hälfte bei der Heirat und der Rest am 1. 1. 1936 fällig. Ferner erhält E. bei ihrer Heirat eine Aussteuer von 2 Zimmern, bestehend aus einer kompletten Küche und einem kompletten Schlafzimmer.

2) an Emil 4000 GM, am 1. 1. 1941 fällig, ferner eine komplette Küche und ein komplettes Schlafzimmer wie E.

§ 5. . . . . .

Der Übertraggeber ist 63 Jahre, der Übertragnehmer 37 Jahre alt.

VI. Vertrag.

Übergabevertrag vom 21. 4. 1930.
Wertgegenstand 23 000 RM.
Bestehende Belastungen 1478,85 RM.

§ 1. . . . . .

Von der Übertragung des beweglichen Vermögens sind ausgeschlossen eine braune Stute mit Fohlen, ein einjähriges Fohlen, zwei Kühe und vier Zuchtsauen, die den Parteien genau bekannt sind.

Der Übertraggeber ist berechtigt, auf dem Hofe ständig ein Zuchtschwein für sich auf Kosten des Übernehmers zu halten.

§ 2. Von der Übertragung sind folgende im Grundbuch ..... eingetragene Grundstücke ausgeschlossen:

1) Flur 3, Parzelle 11, groß 45 ar;
2) Flur 5, Parz. .... groß 87 ar;
3) von Flur 7, Parz. 2 eine Fläche von 10 Morgen;
4) Grundstück in Größe von 4½ Morgen.....

§ 3. . . . . .

§ 4. . . . . .

§ 5. A. Sch. nimmt vorstehende Übertragung dankend an und verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, seinen Vater lebenslänglich bei sich im Hause zu behalten und zu verpflegen, insbesondere ihm Wohnung, Speise und Trank .. . .

Ferner verpflichtet Übernehmer sich, seinem Vater ein jährliches Taschengeld von 360 RM zu zahlen.

§ 6. Sollte der Übertragsgeber aus irgendeinem Grunde es vorziehen, von dem Übernehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger wegzuziehen, was ihm jederzeit freisteht, so sind der Übernehmer oder dessen Rechtsnachfolger gegen Wegfall der im § 5 des Vertrages best. Leistungen verpflichtet, dem Vater zu seinem Lebensunterhalt eine jährliche Rente von 3000 RM in vierteljährlichen im voraus fälligen Raten von 750 RM zu zahlen.

§ 7. Ferner verpflichtet Übernehmer sich, an seine Geschwister als Abfindung folgende, bis zur Fälligkeit unverzinsliche Beträge zu zahlen:

an seine Schwester W. 3000 RM, an T., E. und I. die Summe von je 3000 RM, fällig am 15. 5. 1931, an A. 1000 RM, fällig am 1. 1. 1931.

Ferner hat der Erschienene zu 2) an seine Schwester A. auf seine Kosten aus den Grundstücken ..... eine Teilfläche von drei preuß. Morgen zu Eigentum zu übertragen.

§ 8. . . . . .

§ 9. Bewilligung der Eintragung des Altenteils- und Verpflichtungsrechts.

. . . . . .

Der Übertraggeber ist 66 Jahre alt.

III. Teil.

DER ÜBERGABEVERTRAG NACH DEM REICHSERBHOFGESETZ.

Das Reichserbhofgesetz von 29. September 1933 wurde von der nationalsozialistischen Regierung erlassen als Mittel zur Verwirklichung eines ihrer höchsten und wichtigsten Ziele: Erhaltung und

Wiederbelebung des Bauerntums als der Blut- und Lebensquelle des deutschen Volkes.

„Die Erhaltung eines leistungsfähigen, im Verhältnis zur wachsenden Gesamtvolkszahl auch zahlenmäßig entsprechend starken Bauernstandes bildet einen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Politik gerade deshalb, weil diese auf das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern gerichtet ist“ [1]).

Vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus war der Bauernstand stark entwurzelt. Schuld daran war nicht allein die landwirtschaftsfeindliche, den Bauernstand unverhältnismäßig belastende Steuer- und Zollpolitik der vorhergehenden Jahre und die schlechte Entlohnung der Landarbeit gegenüber unverhältnismäßigen Preisen für Kunstdünger und Elektrizität. Auch der Abschluß von Übergabeverträgen mit ihren vom Übernehmer zu erfüllenden schweren Verpflichtungen gegenüber dem Übergeber und dessen übrigen Abkömmlingen trug in erheblichem Maße zur Verschuldung der Landwirtschaft und in deren Folge zur Bodenzersplitterung bei.

Dieser Entwicklung ist durch Erlaß des Reichserbhofgesetzes Einhalt geboten worden. Der Bauernhof wurde dem freien Rechtsverkehr entzogen. Er soll keine Ware sein, sondern im Besitz des Bauerngeschlechtes erhalten werden. Der Bauer soll in ihm ein heiliges, ihm von den Vätern anvertrautes Gut sehen, dessen Erhaltung in der Familie und Verwaltung zum Besten der Allgemeinheit seine erste und einzige Aufgabe ist.

Dieses Ziel hat der Gesetzgeber in der Einleitung zum REG umrissen und programmatische Grundsätze aufgestellt, die Anhaltspunkt und Grenze für die Auslegung des Gesetzes bilden.

§ 7. Die Möglichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen im Hinblick auf § 37 REG.

Einer der wichtigsten Grundsätze zur Verwirklichung des Zieles, den Erbhof dem Bauerngeschlechte zu erhalten, ist das in der Einleitung zum REG ausgesprochene Veräußerungs- und Belastungsverbot, das in § 37 Abs. I REG nochmal ausdrücklich wiederholt ist: Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Dieser Grundsatz bildet den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, in welchem Umfang der Abschluß von Übergabeverträgen seit der Geltung des REG noch möglich ist. Seine strenge und ausnahmslose Durchführung würde den Bedürfnissen des Bauernstandes nicht immer gerecht. Der Bauernhof kann dem Rechtsverkehr nicht völlig entzogen werden, weil der Bauer, dessen Einnahmen naturgemäß nicht gleichmäßig fließen, auch in guten Zeiten und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes in gewissem Umfange des Kredits bedarf. Ebensowenig können unter ge-

1) Feder S. 6ff.

wissen Voraussetzungen Bedenken dagegen bestehen, daß der Erbhof schon zu Lebzeiten des Bauern auf eine jüngere Kraft, insbesondere den künftigen Anerben, übertragen und damit dem Bauern die Möglichkeit gegeben wird, sich auf den Altenteil zu setzen.

In Erkenntnis dieser Tatsachen und in der Einsicht, daß deshalb in bestimmten Grenzen der Abschluß von Übergabeverträgen die Durchführung der hohen Ziele des REG nicht gefährdet, hat der Gesetzgeber in § 37 Abs. II und III REG bestimmt, daß die Veräußerung und Belastung eines Erbhofes mit Genehmigung des Anerbengerichtes (AEG) möglich ist. Die Erteilung dieser Genehmigung wird aber von dem Vorliegen gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht. Damit ist das Gesetz den Forderungen des Lebens gerecht geworden, ohne die Möglichkeit der Durchführung von Zweck und Grundgedanken des REG zu schmälern.

Das in § 37 REG ausgesprochene Verbot der Veräußerung und Belastung des Erbhofs ohne Genehmigung des Anerbengerichts trifft zunächst nur das Erfüllungsgeschäft. Um jedoch auch das Schicksal des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes nicht ungeklärt zu lassen, ist in § 33 Abs. I Satz 1 EHRV vom 23. 12. 1936[1]) bestimmt, daß, soweit eine Verfügung über den Erbhof der anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf, diese auch zu einem Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung zum Gegenstande hat.

Ein Übergabevertrag kann also wirksam nur mit Genehmigung des AEG abgeschlossen werden. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Vertrag schwebend unwirksam.

Deshalb kann der Übernehmer eine Klage auf Erfüllung des Vertrages nicht erheben. Zur Begründung des Erfüllungsanspruchs müßte er außer dem Tatbestand des Vertragsabschlusses auch dartun, daß die Genehmigung erteilt ist. Solange dies nicht der Fall ist, muß die Klage als unbegründet abgewiesen werden[2]).

Trotzdem sind beide Vertragsparteien während des Schwebezustandes an den Vertrag gebunden. Die Auslegung des Vertrages nach Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 157 BGB) verbietet ihnen, ihre Erklärungen nach Belieben einseitig zu widerrufen. Insbesondere kann auch der Übernehmer seine Erklärungen nicht in entsprechender Anwendung des § 109 BGB widerrufen, da die Genehmigung eine behördliche ist und ihre Erteilung deshalb nicht in dem Willensbereich des Übergebers liegt.

Der Anspruch des Übernehmers aus dem ungenehmigten Vertrage kann durch Vormerkung gesichert werden[3]). Die Eintragung dieser Vormerkung bedarf nicht der Genehmigung des AEG[4]).

---

1) RGBl. I S. 1069.
2) Vogels, 4. Aufl. S. 698.
3) Vogels a.a.O. S. 488.
4) Vogels a.a.O. S. 437. — RG in EHR § 37 d Nr. 5. — REG ebenda.

Wird die Genehmigung von dem AEG erteilt, so wirkt sie gemäß § 184 BGB auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Der Übergabevertrag gilt als von Anfang an wirksam. Der Übernehmer kann nunmehr im Wege der Klage seinen Erfüllungsanspruch durchsetzen, da die Genehmigung gleicherweise das Verpflichtungs- wie das Erfüllungsgeschäft umfaßt, § 33 Abs. II EHRV.

Wird die Genehmigung versagt, so kann die gesetzliche Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages nicht mehr eintreten, und der Vertrag ist nichtig von Anfang an.

Die Entscheidung des AEG wird erst wirksam mit der Rechtskraft, § 66 EHVfV.

Dieser Rechtszustand gilt jedoch erst seit dem Inkrafttreten der EHRV, d. h. für die Übergabeverträge, die nach dem 23. 12. 1936 abgeschlossen worden sind. Für die Beurteilung der Frage, ob die vor dieser Zeit geschlossenen Übergabeverträge vollwirksam sind oder nicht, ist nur der Wortlaut des § 37 REG maßgebend. Dort heißt es, daß die anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich ist „zur Veräußerung und Belastung des Erbhofs".

Im Hinblick auf diesen Wortlaut des Gesetzes vertritt die herrschende Lehre und mit ihr insbesondere die Rechtsprechung die Auffassung, daß nach § 37 REG nur das dingliche, auf die Übereignung gerichtete Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist, während das Verpflichtungsgeschäft — also auch der Übergabevertrag — soweit es vor dem 23. 12. 1936 abgeschlossen worden ist, einer solchen Genehmigung nicht bedürfen soll[5]).

Gegen diese Ansicht sind von verschiedener Seite[6]) Bedenken geltend gemacht worden, für die gewichtige Gründe bestehen. Der Erbhof soll grundsätzlich überhaupt nicht als Ware angesehen und deshalb dem freien Rechtsverkehr entzogen werden. Jeglicher Handel mit bäuerlichem Grundbesitz soll unterbunden werden.

Deshalb kann das AEG zu einer Entscheidung über die Genehmigung des dinglichen Erfüllungsgeschäftes nur durch Prüfung des schuldrechtlichen Grundgeschäftes kommen; denn diese erst ermöglicht ihm zu beurteilen, ob die Veräußerung dem Zweck des REG nicht widerspricht und die mit ihr verbundenen Belastungen die Kräfte des Hofes nicht übersteigen. Gegenstand der Genehmigung ist deshalb nicht die abstrakte Veräußerung als solche sondern zum mindesten ein durch ein bestimmtes schuldrechtliches Grundgeschäft individualisiertes Verfügungsgeschäft. Trotzdem hat der Gesetzgeber in § 33 Abs. I EHRV ausdrücklich daran festgehalten,

5) Vogels a.a.O. S. 213, 236. — Wöhrmann in JW 1934, 76. — ders. HÜV S. 5. — Dölle S. 42. — Reitmair und Kruis zu § 37 Anm. 3. — Siefert S. 151. — Hamkens zu § 37 Anm. 3. — Tabouillot in JW. 1934, 83 u. a. — RGZ 142, 312. — 144, 231. — RG in JW 1934, 2698. — 1935, 433, 561, 610 1160. — 1936, 1125 Nr. 3. — REG in JW 1934, 2039 mit zust. Anm. von Seybold.

6) Bernhardt DJZ 1936, 1211 ff. — Stoll, Deutsches Bauernrecht S. 57. — Münzel in JR 1934, 133 ff. — Gülland S. 162 ff.

daß die vor Erlaß der EHRV abgeschlossenen Übergabeverträge einer anerbengerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen. Damit ist die Streitfrage im Sinne der herrschenden Ansicht entschieden.

Nicht geklärt ist indessen, ob nicht der Umstand, daß die Erfüllung des Übergabevertrags nur mit Genehmigung des AEG vorgenommen werden kann, die Erteilung dieser Genehmigung aber bei Abschluß des Vertrages noch ungewiß ist, einen Einfluß auf die Wirksamkeit des Vertrages ausübt. Ohne Zweifel trägt der Übergabevertrag durch diese Ungewißheit schon den Keim der Unerfüllbarkeit in sich. Seine Erfüllung ist jedoch nicht von vorne herein unmöglich.

Unbestritten ist deshalb, daß der Übergabevertrag nicht nach § 306 BGB nichtig sein kann, da das Anerbengericht durch Genehmigung des Veräußerungsgeschäfts das Erfüllungshemmnis aus dem Wege räumen kann, die Leistung also nicht objektiv unmöglich ist.

Ebensowenig ist ein Fall subjektiver anfänglicher Unmöglichkeit gegeben. Wenn überhaupt die Erfüllung möglich ist, so ist sie es für den Übertraggeber als den Eigentümer des Erbhofs.

Endlich kann auch das Geschäft nicht nach § 134 BGB nichtig sein. Wohl greift § 134 BGB Platz, weil es sich bei dem in § 37 REG ausgesprochenen Veräußerungsverbot um ein gegen alle gerichtetes, also objektives Verbot handelt. Denn das REG bezweckt nicht den Schutz bestimmter Personen, etwa des einzelnen Bauern, sondern es dient der Gesunderhaltung von Volk und Staat, § 135 BGB scheidet deshalb aus[7]). Nach § 134 BGB tritt aber die Nichtigkeit nur ein, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Das ist hier der Fall; denn § 37 Abs. II und III REG bestimmt ja gerade, daß mit Genehmigung des Anerbengerichts die Veräußerung gestattet ist. Deshalb kann das auf eine solche Veräußerung gerichtete Grundgeschäft nicht schlechthin nichtig sein[8]). Wäre dies der Fall, dann könnte es auch durch Erteilung der Veräußerungsgenehmigung nicht wieder wirksam werden oder wieder aufleben. Die Veräußerung würde dann ohne Rechtsgrund erfolgen. Von einer absoluten Nichtigkeit des Vertrages kann deshalb keine Rede sein. Trotzdem trägt der Vertrag, weil seine Erfüllbarkeit in Frage steht, einen Mangel in sich.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts[9]) und seiner Anhänger[10]) soll indessen dieser Mangel die Wirksamkeit des Vertrages nicht beeinflussen. Das Reichsgericht geht davon aus, daß das schuldrechtliche Geschäft nicht genehmigungspflichtig sei und daß

7) Wagemann-Hopp zu § 37 Anm. 2. — Wöhrmann Komm. S. 96. — Siefert S. 150. — Gülland S. 161. — Ries in JW 1933, 2814. — Rogge S. 150. — Baumecker S. 162. — Vogels S. 273.

8) Siefert S. 151. — Gülland S. 161 u. a.

9) JW 1936, 1125 Nr. 3.

10) Hennig S. 546. — REG in EHR § 37 d Nr. 20. — Bay. OLG in JW 1934, 1250.

deshalb kein zur Wirksamkeit des Vertrages wesentlicher Tatbestand fehle. Das ist aber doch zum mindesten sehr zweifelhaft, wenn die Möglichkeit der Vertragserfüllung ungewiß ist. Solange nicht das Anerbengericht die Genehmigung zu dem Erfüllungsgeschäft erteilt hat, besteht ein Schwebezustand der Ungewißheit darüber, ob die Erfüllung möglich oder unmöglich ist. Dieser Schwebezustand aber berührt die Wirksamkeit des Vertrages. Wird die Genehmigung erteilt, so steht fest, daß die Leistung möglich ist. Jetzt ist der Schwebezustand beendet, und der Vertrag tritt in Wirksamkeit. Ist dagegen die Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes rechtskräftig versagt, so ist festgestellt, daß die Erfüllung unmöglich ist, und der schuldrechtliche Vertrag kann keinerlei Wirkungen mehr ausüben.

Es scheint erzwungen, den Vertrag als voll wirksam anzusehen und — wie das Reichsgericht[11]) — bei Versagung der Genehmigung den Fall einer nachträglichen Unmöglichkeit zu bejahen, wobei dann, da keine der Parteien die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat, der Übergeber nach § 275 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung frei werden und andererseits nach § 323 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung verlieren soll. Der Tatbestand einer nachträglich eintretenden Unmöglichkeit ist in Wahrheit nicht gegeben. Der Übergabevertrag trägt schon bei seinem Abschluß den Keim der Unerfüllbarkeit in sich. Mit Recht weist Bernhardt[12]) darauf hin, daß nachträgliche Unmöglichkeit nur durch eine Veränderung der bestehenden Umstände eintrete. Der Übergeber sei aber schon bei Abschluß des Übergabevertrages zur Erfüllung außer Stande gewesen, durch die Versagung der Genehmigung sei nur das bestehende Erfüllungshindernis nicht beseitigt worden.

Ebensowenig bedarf es der Annahme, der schuldrechtliche Vertrag könne nur unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß das AEG die Veräußerung genehmige, wirksam abgeschlossen werden[13]). Dies setzt voraus, daß die Parteien das Erfüllungshemmnis kennen. Kennen sie es nicht, dann kann man auch im Wege der Vertragsauslegung nicht dazu kommen, daß die Parteien für den Fall der Behebung des Erfüllungshindernisses den Vertrag geschlossen hätten. Das wird besonders deutlich, wenn bei irgendeinem Kaufvertrag über ein zum Erbhof gehöriges Grundstück den Parteien bei Abschluß des Kaufvertrages die Erbhofzugehörigkeit unbekannt ist und sie deshalb eine etwaige Unmöglichkeit der Erfüllung garnicht in Betracht ziehen. Hier kann auch die wohlwollendste Vertragsauslegung nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Parteien die Behebung des Erfüllungshindernisses für möglich gehalten und für diesen Fall den Vertrag geschlossen hätten.

---

11) in JW 1936, 1125 Nr. 3.
12) a.a.O. DJZ 1936, 1211 ff.
13) Vogels, S. 213 f.

Es empfiehlt sich deshalb wegen der von vorne herein bestehenden Ungewißheit über die Möglichkeit der Erfüllung, den Übergabevertrag als schwebend unwirksam oder schwebend wirksam anzusehen [14]).

Das hat noch den praktischen Vorteil, daß damit eine Gleichbehandlung aller Verträge, ob sie nun vor oder nach dem Inkrafttreten der EHRV vom 23. 12. 1936 abgeschlossen worden sind, ermöglicht wird.

Die oben bereits erörterten Folgen des Schwebezustandes gelten dann auch für die vor dem genannten Zeitpunkt geschlossenen Übergabeverträge.

Unter welchen Voraussetzungen nun das Anerbengericht die Genehmigung zu einer Veräußerung oder Belastung des Erbhofs sowie zu den darauf gerichteten Grundgeschäften erteilen kann oder soll, ergibt sich aus § 37 REG.

Für Übergabeverträge ist in erster Linie § 37 Abs. III maßgebend, der für die Möglichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen Grenzen gegenständlicher, personeller und inhaltlicher Art setzt.

§ 8. Die gegenständlichen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen.

Da der Gesetzgeber die Möglichkeit der Vornahme von Verfügungen von Todes wegen an anderer Stelle im § 24 des REG abschließend geregelt hat, bezieht sich die Vorschrift des § 37 REG unzweifelhaft nur auf den Abschluß von Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß § 37 REG wie alle Vorschriften des Reichserbhofgesetzes nur die Veräußerungs- und Belastungsmöglichkeit für Erbhöfe regeln will [1]). Ob und wann Grundbesitz Erbhof ist, entscheidet § 1 des REG. Insbesondere ist § 37 REG nicht nur für Veräußerung und Belastung von solchen Höfen maßgebend, die in die Erbhöferolle eingetragen sind, da gemäß § 1 Abs. III REG die Eintragung nicht die Erbhofeigenschaft begründet, sondern nur rechtserklärende Bedeutung hat.

Nicht nur der Erbhof als Ganzes unterliegt den Beschränkungen des § 37 REG, sondern auch seine Teile, insbesondere Gebäude, Grundstücke und zugehörige Rechte [2]).

An dieser Stelle bleibt § 6 der 3. Durchf.VO., seit dem 23. 12. 36 aufgehoben und ersetzt durch § 32 I Zf. 4 EHRVO, zu erwähnen,

14) Gleicher Meinung: Dölle S. 45. — Riess in JW 1933, 2814. — Baumecker S. 163. — Siefert S. 151.

1) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 42.

2) Vogels S. 213. — ders. in DNotZ 1933, 692. — Wöhrmann Komm. S. 95. — Gülland (2) S. 139.

wonach für die Belastung eines Erbhofs die in § 37 vorgeschriebene anerbengerichtliche Genehmigung dann nicht erforderlich ist, wenn sie im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft erfolgt, durch das die Besitzung erst die Erbhofeigenschaft erlangt[3]).

§ 9. Die personellen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen.

Das Gesetz unterscheidet im § 37 Abs. II und III solche Veräußerungs- und Belastungsgeschäfte, die anerbengerichtlich genehmigt werden s o l l e n, und solche, die genehmigt werden k ö n n e n.

Abgestellt auf die Person des Übernehmers gehören zu der ersteren Gruppe alle Veräußerungen und damit auch Belastungen auf Grund von Übergabeverträgen, durch die der Erbhof einem Anerbenberechtigten übergeben werden soll, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 REG zum Anerben bestimmt werden könnte (§ 37 III), während die Übergabe an einen anderen Verwandten oder Familienfremden gemäß § 37 II REG beim Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden kann.

I. § 37 III REG stellt an den Übernehmer in erster Linie die Anforderung, daß er a n e r b e n b e r e c h t i g t ist.

Anerbenberechtigt kann nur sein, wer die Bauernfähigkeit besitzt, d. h. wer deutscher Reichsangehöriger (§ 12), deutschblütig (§ 13), nicht entmündigt (§ 14), ehrbar, vermöge seiner Gesundheit, Arbeitskraft und Eignung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes fähig und bodenverbunden ist (§ 15)[1]). Erbgesundheit i. S. eines Freiseins von krankhaften Erbanlagen wird zur Erfüllung der Bauernfähigkeit im Gesetz nicht ausdrücklich verlangt und kann daher bei der klaren Regelung der Voraussetzungen auch von Anerbengerichten grundsätzlich nicht verlangt werden[2]).

Unter den bauernfähigen Personen sind alle die anerbenberechtigt, die zu den in der Anerbenordnung des § 20 REG aufgeführten Verwandten des Bauern gehören. Erst, wenn solche nicht vorhanden sind, kann der Bauer den Anerben unter bauernfähigen Personen frei bestimmen, § 25 Abs. V REG. Eine Anerbenbestimmung nach § 25 Abs. V REG kann aber erst beim Tode des Bauern wirksam werden. Sie ist nämlich nur dann wirksam, wenn beim E i n t r i t t d e s E r b f a l l e s t a t s ä c h l i c h anerbenberechtigte Personen der Erbordnung des § 20 REG fehlen. Im Voraus kann eine solche Bestimmung weder durch Einholung der Zustimmung des Anerbengerichts noch durch die Feststellung des REG, daß anerben-

3) LG Glogau in DJ 1935, 720.

1) eine genauere Kennzeichnung der genannten Begriffe würde den Rahmen der Arbeit übersteigen.

2) REG in JW 1937, 2150 f.

berechtigte Personen nicht vorhanden sind, wirksam gemacht werden[3]). Daraus folgt, daß der Bauer die Möglichkeit der freien Bestimmung des Anerben bei Hofesübergabe unter Lebenden nicht gemäß § 37 III, sondern nur gemäß § 37 II REG mit Genehmigung des AEG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat. § 37 III REG setzt auch die Übergabe jedenfalls an einen „Anerbenberechtigten" voraus[4]), d. h. an eine der im § 20 REG aufgeführten Personen.

Von den Anerbenberechtigten erfüllt derjenige die im § 37 III REG an die Person des Hofübernehmers gestellten Voraussetzungen, der entweder beim Erbfall der Nächtberechtigte wäre, oder vom Erblasser gemäß § 25 REG bezw. §§ 9, 10, 53 EHRV zum Anerben bestimmt werden könnte.

1. Die Anerbenordnung des § 20 REG gibt über die Frage der Nächstberechtigung genügend klaren Aufschluß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 10 EHRV der Bauer durch eine Hofsatzung eine noch weitergehende Bevorzugung der Agnaten anordnen kann.

2. § 25 REG unterscheidet zwischen Fällen, in denen der Bauer den Anerben ohne und solchen, in denen er ihn mit Zustimmung des AEG bestimmen kann.

a) Gemäß § 25 IV REG kann der Bauer innerhalb der zweiten und folgenden Ordnungen immer den Anerben ohne Genehmigung des AEG bestimmen. Unter mehreren Brüdern kann er also nach seinem Belieben einen auswählen. Innerhalb der ersten Ordnung, also unter den Söhnen und, wenn diese verstorben sind, Sohnessöhnen kann der Bauer den Anerben in zwei Fällen frei, ohne Angabe von Gründen und ohne Genehmigung des AEG bestimmen[5]).

α) Wenn bei Inkrafttreten des Erbhofgesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist. Die Frage, ob in einer Gegend Anerbenrecht Brauch war oder nicht, ist nicht gleichzusetzen mit der Frage, ob irgendwo die Bauernhöfe auf Grund gesetzlich festgelegter Anerbenfolge ungeteilt auf einen von mehreren Erben des Bauern übergegangen sind[6]). Eine derartige Auslegung würde eine Einschränkung bedeuten, die schon die Worte „Anerbenrecht war Brauch" selbst nicht zulassen; denn von einem eigentlichen „Brauch" kann keine Rede sein, wenn eine Handlung deshalb regelmäßig vorgenommen wird, weil gesetzlicher Zwang dahinter steht. Wie Starcke[7]) mit Recht betont, hätte der Gesetzgeber, wenn er einen derart engen Tatbestand umfassen wollte, diesen nach allgemeinem Sprachgebrauch nur durch Worte haben umschreiben können, wie etwa „wo

3) REG in JW 1937, 1576.

4) REG in EHR § 57 a Nr. 79. — § 37 c Nr. 102 mit zust. Anm. von Klässel. — Wöhrmann, HÜV S. 12, 14. — Vogels 3. Aufl. S. 229. — Haegels, S. 3, 10.

5) zutr. EHG München in EHR § 37 c Nr. 7.

6) Vogels 3. Aufl. S. 153.

7) Anm. zur Entsch. des EHG Oldenburg in EHR § 25 I Nr. 4.

Anerbenrecht nicht gegolten hat". Ist die genannte Beantwortung der Frage, ob in einer Gegend Anerbenrecht Brauch war oder nicht, eine zu enge Auslegung, so ginge man andererseits zu weit in der Annahme, Anerbenrecht wäre immer schon dann Brauch gewesen, wenn irgendwo die überwiegende Gewohnheit bestand, den Grundbesitz ungeteilt auf einen Erben zu übertragen durch Übergabevertrag, Testament, Vereinbarung unter den Miterben oder in sonstiger Weise, und zwar gegen verhältnismäßig geringe Abfindung der übrigen Erben. Erforderlich ist außerdem, daß die Bauern sich gebunden fühlten, so und nicht anders die Nachfolge in den Hof zu regeln. Sie müssen auf Grund einer Rechtsüberzeugung, eines ungeschriebenen Rechts gehandelt haben[8]). Nur in dieser Weise kann man den Worten „Anerben r e c h t war B r a u c h" gerecht werden.

Bei der Prüfung, ob sich irgendwo eine Rechtsübung herausgebildet hat, die als Anerbensitte bezeichnet werden kann, ist zu beachten, daß Träger einer Anerbensitte die Bauern sind, das Blut, das mit dem Boden verbunden ist, nicht der Grund und Boden selbst. Die Tatsache, daß irgendwo die Vorfahren der heutigen Bauern als Zeitpächter auf den Höfen saßen, daß also die Rechtsgrundlage des Eigentums fehlte, kann deshalb dann nicht eine Verneinung der Anerbensitte begründen, wenn die zeitlich begrenzte Pacht stets an dieselbe Familie nach Art einer Anerbenfolge vergeben wurde[9]). Es ist Herschel[10]) in seiner Feststellung zuzustimmen, daß entscheidend in dieser Frage nur die „im Bewußtsein des Bauern als rechtsnotwendig empfundene geschlossene Hofesübergabe von Geschlecht zu Geschlecht ist, nicht die mehr oder weniger nebensächliche Rechtsform, unter der sich die Hofeseigenbewirtschaftung durch die Vorfahren der heutigen Inhaber vollzog."

β) Eine zweite Möglichkeit der freien und genehmigungslosen Bestimmung des Anerben durch den Bauern innerhalb der ersten Ordnung besteht gemäß § 25 Abs. I Zf. 2 REG dann, wenn in einer Gegend bei Inkrafttreten des REG freie Bestimmung durch den Bauern üblich war.

Erste Voraussetzung ist natürlich, daß überhaupt Anerbensitte geherrscht hat, d. h. Anerbenrecht Brauch gewesen ist[11]). Ob nun nach Prüfung dieser Vorfrage im Rahmen der für eine Gegend zu Grunde zu legenden Anerbensitte freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich war oder nicht, hängt davon ab, ob nicht von vorne herein durch Gesetz oder Rechtsgewohnheit ein bestimmter Sohn, der älteste oder jüngste, den Hof erhalten mußte. Demnach ist freie Bestimmung des Anerben überall da Brauch gewesen, wo bei Inkrafttreten des REG zwar Anerbensitte geherrscht, aber

8) EHG Rostock in EHR § 25 I Nr. 10.
9) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 55.
10) Anm. zu LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 55.
11) EHG Oldenburg in EHR § 25 I Nr. 4.

weder Ältesten- noch Jüngstenrecht bestanden hat[12]). Die Frage aber, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht den Hofnachfolger bestimmte, kann ebensowenig wie die Frage, ob Anerbenrecht Brauch gewesen ist, dann bejaht werden, wenn in einer Gegend der Älteste bzw. Jüngste tatsächlich in der überwiegenden Zahl der Fälle den Hof bekommen hat. Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob der Bauer beim Vorhandensein mehrerer Abkömmlinge den ältesten bzw. jüngsten Sohn deshalb als Hofesnachfolger auswählte, weil er auf Grund einer seit alters her bestehenden Anschauung und Üblichkeit im Kreise seiner Standesgenossen sich verpflichtet und gebunden fühlte, außer bei Vorliegen besonderer, eine Ausnahme rechtfertigender Gründe diesen und keinen anderen Sohn zum Nachfolger in den Hof zu berufen. Also nur, wo der Bauer sich wirklich eines eigenen Entschlusses enthoben glaubte und fühlte, war Ältesten- bzw. Jüngstenrecht Brauch[13]). War aber der Bauer bei der Auswahl seines Nachfolgers völlig frei von dem Gefühl, gegen etwas unter seinen Standesgenossen Herkömmliches und Übliches und gegen ein sittliches Anrecht des ältesten bzw. jüngsten Sohnes zu verstoßen, wenn er nicht diesen, sondern einen anderen unter seinen Söhnen auswählen würde, dann kann ohne Zweifel von einem Brauch der freien Bestimmung des Anerben i. S. von § 25 I Zif. 2 REG die Rede sein, mag auch in solchen Fällen tatsächlich häufig oder sogar überwiegend der älteste bzw. jüngste Sohn den Hof erhalten haben[14]).

Für einige Gebiete ist von den auf Grund des REG eingerichteten Anerben- und Erbhofgerichten die Frage, ob freie Bestimmung des Anerben Brauch war oder nicht, geprüft worden mit dem Ergebnis, daß z. B. auf der Insel Sylt[15]), im Kreise Gardelegen, Altmark[17]) und in Hindenburg Kreis Templin[16]) freie Bestimmung üblich war, wogegen sie in Gebieten wie z. B. Mecklenburg[18]), Oberholstein[19]), Lauenburg[20]), Lippe[21]) ausgeschlossen war, bei den vier Letztgenannten durch Ältestenrecht. Die Untersuchungen Serings in seinem Werk „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen" haben zu einer Unterscheidung zwischen Landschaften mit und solchen ohne Anerbensitte geführt. Zu den letzteren zählte man die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln, Trier, Wiesbaden und einen Teil

12) REG in Entsch. des REG 2, 218 ff. — REG in JW 1936, 1846.
13) REHG in EHR § 21 III Nr. 4. — Anm. zu REG in EHR § 25 I Nr. 14. — Haegele S. 7.
14) EHG Oldenburg in EHR § 25 I Nr. 4 mit zust. Anm. von Starcke. — Starcke in DJ 1934, 1216. — Vogels 3. Aufl. S. 153. — Wöhrmann Komm. S. 152. — Baumecker S. 184. — EHG Oldenburg in EHR § 25 Nr. 5.
15) AEG Westerland in EHR § 25 I Nr. 1.
16) LEHG Celle in EHR § 25 I Nr. 13.
17) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 98.
18) EHG Rostock in EHR § 25 I Nr. 5.
19) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 55.
20) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 56.
21) LEHG Celle in EHR § 25 I Nr. 12.

des Regierungsbezirks Kassel. Alles übrige preußische Staatsgebiet galt als Landschaft mit Anerbensitte.

Die Umkehrung aus dem zu der ganzen Frage Gesagten ist es, wenn das LEHG Celle[22]) ausführt, daß, wenn in einer Gegend freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist, nicht festgestellt werden kann, daß in dieser Gegend Ältestenrecht gegolten hat.

Darüber, ob die Voraussetzungen von § 25 Abs. I Ziffer 1 und 2 REG gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das AEG[23]), und zwar kann die Feststellung des Erbbrauchs nicht allgemein für den Bezirk des Anerbengerichts, sondern nur ausgehend vom Einzelfall auf Grund eines Antrages eines Beteiligten in Gang gebracht werden[24]), unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Zweifelsfalles[25]). Letzteres hat allerdings nicht als Prozeßvoraussetzung, sondern nur für die Frage, ob ein Rechtsschutzinteresse vorliegt, Bedeutung[26]).

Wenn festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 25 Abs. I REG vorliegen, d. h. wenn der Bauer innerhalb der ersten Ordnung das Recht der freien Bestimmung hat, so kann er unter seinen sämtlichen Söhnen wählen. Will er jedoch einen Sohn erster Ehe zugunsten eines Sohnes aus einer späteren Ehe übergehen, so bedarf er hierzu der Genehmigung des AEG, § 7 Abs. IV EHRV. Vor dem 23. 12. 1936 war der Bauer, wenn freie Bestimmung galt, bei seiner Wahl nicht durch die Vorschrift des § 21 Abs. IV REG über den Vorrang der Söhne aus erster Ehe eingeschränkt. Die Vorschrift des § 25 I REG geht der des § 21 IV REG vor[26a]). Letztere jetzt in Verbindung mit § 7 EHRV stellt nur die gesetzliche Reihenfolge der Anerben innerhalb der ersten Ordnung fest. Gemäß § 25 I REG kann der Bauer innerhalb der ganzen ersten Ordnung frei bestimmen, die nach § 20 alle Söhne der ersten und zweiten Ehe umfaßt. Die Zulässigkeit der Durchbrechung des § 21 IV REG brauchte daher in § 25 REG nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden[27]). Handelt es sich allerdings um einen Fall des § 25 I Zif. 3 REG, in dem die Zustimmung des AEG erforderlich ist, so muß dieses bei der Erteilung auf die Grundgedanken des Gesetzes und damit auch auf die Bestimmung des § 21 IV REG Rücksicht nehmen[28]).

---

22) EHR § 25 Nr. 2.

23) § 25 Abs. I letzter Satz.

24) vergl. auch § 21 III S. 2. — LEHG Celle in EHR § 25 I Nr. 2, mit zust. Anm. von Hopp. — REG in EHR § 25 I Nr. 11. — mit zust. Anm. von Starcke. — Baumecker, zu § 25 A. 2. — Hennig zu § 25 A. II 4.

25) EHG Stuttgart in EHR § 25 I Nr. 3.

26) Anm. Bergmann zu EHG Stuttgart in EHR § 25 I Nr. 3. — Bergmann S. 34.

26a) REG in JW 36, 2721. — LEHG Celle in EHR § 25 Nr. 1 mit zust. Anm. von Hesse.

27) gl. A. EHG Stuttgart in EHR § 25 I Nr. 3 mit zust. Anm. von Bergmann. — REG in EHR § 37 c Nr. 92 mit zust. Anm. von Hopp.

28) Bergmann Anm. zu EHG Stuttgart in EHR § 25 I Nr. 3.

In das freie Bestimmungsrecht des Bauern gemäß § 25 I REG kann das AEG nicht eingreifen, auch nicht bei der Entscheidung über die Genehmigung zur Übereignung des Hofes durch Übergabevertrag. Es darf in diesem Falle nicht prüfen, ob der Bauer nicht besser einen anderen von seinen Söhnen zu seinem Nachfolger bestimmt hätte und dergl., sondern seine Prüfungspflicht und sein Prüfungsrecht beschränkt sich in diesem Falle darauf, ob die zum Nachfolger ausgewählte Person bauernfähig ist und — was an anderer Stelle näher betrachtet werden soll — ob die Übergabebedingungen tragbar sind[29]).

b) § 25 REG gestattet die Bestimmung des Anerben durch den Bauern, abweichend von der Anerbenordnung der §§ 20, 21 REG in vier Fällen: mit Zustimmung des Anerbengerichts:

α) Innerhalb der ersten Ordnung kommt eine solche Bestimmung, wenn nicht die Voraussetzungen der genehmigungslosen Anerbenbestimmung von § 25 Abs. I Zif. 1 und 2 REG gegeben sind, in Frage, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob und wann man von einem „wichtigen Grund" in dem im REG verstandenen Sinne sprechen kann, läßt sich generell nicht entscheiden. Es ist Tatfrage. Das AEG hat sämtliche Tatsachen und Umstände des einzelnen vorliegenden Falles einer Prüfung zu unterziehen und sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu würdigen. Stets muß es, entsprechend Sinn und Zweck des REG, als obersten Maßstab das Interesse des Hofes im Auge behalten. Nur wenn durch sie die gleichmäßige und ruhige Fortentwicklung des Hofes gestört oder durchbrochen würde, kann die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall unterbleiben, obwohl die in den §§ 20, 21 REG festgelegte Anerbenfolge zu den Grundpfeilern des Gesetzes zu zählen ist[30]). Diesen Forderungen ist z. B. genügt, wenn ein wichtiger Grund i. S. des § 25 Abs. I Zif. 3 REG in dem Falle angenommen wird, wo der nächstberufene Sohn wegen Streitigkeiten mit seinem Vater oder aus sonstigen Gründen den Hof verlassen und die Bewirtschaftung einer anderen Stelle übernommen oder eine sonstige selbständige Lebensstellung gefunden hat, während der zum Anerben bzw. Hofesübernehmer zu bestimmende Sohn auf dem Hofe geblieben ist und dort seit Jahren unentgeltlich gearbeitet hat[31]).

β) § 25 Abs. 2 REG ermöglicht die Berufung eines unehelichen Sohnes des Bauern als Anerben insofern, als das AEG nach vorheriger Anhörung des Landesbauernführers seine Zustim-

29) EHG Dresden in EHR § 37 c Nr. 31 mit zust. Anm. von Starcke.

30) Wagemann-Hopp S. 95. — Reitmair-Kruis § 37 A. 9 b. — Wöhrmann in JW 1934, 77. — Hollje-Rogge S. 51. — EHG Oldenburg in EHR § 25 I Nr. 7 mit zust. Anm. von Bergmann.

31) Vogels 3. Aufl. S. 154. — EHG Oldenburg in EHR § 25 Nr. 4 mit zust. Anm. von Vogels. — § 25 INr. 6 mit zust. Anm. von Starcke. — § 25 I Nr. 7. — REG in EHR § 25 Nr. 3 mit zust. Anm. von Vogels. — REG in JW 36, 3553. — Vergl. auch REG in JW 37, 102, 14; und JW 37, 2150 f.

mung dazu erteilen kann, wenn der Hofeseigentümer keine ehelichen Söhne oder Sohnessöhne hat. Dabei ist die Vorfrage, ob jemand unehelicher Sohn des Bauern ist, nach allgemeinem bürgerlichem Recht zu beantworten [32]), worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Wie sich aus dem Wortlaut des § 25 Abs. II REG ergibt, ist Voraussetzung für die Berufung eines unehelichen Sohnes des Bauern nur das Fehlen von ehelichen Söhnen und Sohnessöhnen. Durch das Vorhandensein sonstiger, näherer oder entfernterer bauernfähiger Verwandten kann sie nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden [33]). Das ist nur insofern von Bedeutung, als aus diesem Grunde evtl. die Genehmigung zu versagen ist [34]). Die so dem unehelichen Sohn eingeräumte Vorzugsstellung vor den nächsten gemäß § 20 REG zum Anerben berufenen Personen ist daraus zu erklären, daß der Hof möglichst dem Mannesstamme des Bauern und innerhalb desselben dem mit diesem blutmäßig am meisten Verbundenen erhalten werden soll.

Das AEG hat im Genehmigungsverfahren wiederum die sämtlichen Umstände des Einzelfalles zu erforschen und abzuwägen, welche Entscheidung am meisten geeignet ist, Zweck und Grundgedanken des REG und damit dem Interesse des Hofes zu dienen. Die Berufung eines unehelichen Sohnes des Bauern wird daher vom AEG nur genehmigt werden können, wenn dieser bauernfähig und tüchtig ist und die Gewähr für ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes und Erfüllung aller ihm obliegenden Standespflichten bietet. Daß von ihm außerdem ein gutes persönliches Verhältnis zum Hofeseigentümer und seine Verbundenheit mit dem Hofe verlangt werden muß, gebietet das über allem stehende Interesse des Hofes. Diesen Gesichtspunkten ist in den Entscheidungen des Reichserbhofgerichts [35]) und des EHG Dresden [36]) Genüge getan.

γ) Mit Zustimmung des AEG, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden soll, kann der Bauer bei Bestimmung seines Nachfolgers den an sich nächstberechtigten Sohn, auch Vater oder Bruder, zu Gunsten einer Tochter bezw. der Söhne oder Sohnessöhne einer verstorbenen Tochter und gemäß § 9 EHRV unter Umständen sogar zugunsten des Sohnes einer noch lebenden Tochter übergehen, § 25 Abs. III REG. Vater und Bruder sind allerdings für den ersten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat, erst hinter den Töchtern berufen, §§ 21 Abs. VII REG, 48 Abs. I Satz 1 EHRV. Dabei ist es gleichgültig, ob zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden oder nicht

32) Vogels 3. Aufl. S. 155. — EHG Dresden in EHR § 25 II Nr. 3 mit zust. Anm. von Starcke.
33) REG in EHR § 25 II Nr. 2.
34) vergl. Zimmer DNotZ 1933, 761.
35) in EHR § 25 II Nr. 2 mit zust. Anm. von Vogels.
36) in EHR § 25 II Nr. 1 mit zust. Anm. von Reuthe. — § 25 II Nr. 3 mit zust. Anm. von Starcke.

bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind. Auch ist es unerheblich, ob die Tochter zu diesem Zeitpunkt bereits lebte oder erst später geboren wird[37]). Bei Übergehung eines Nächstberechtigten kann eine Genehmigung wiederum nur dann in Frage kommen, wenn dem Interesse des Hofes gedient ist. Im Falle des § 25 III REG müssen deshalb besonders strenge Anforderungen gestellt werden bei der Entscheidung darüber, ob ein ausreichender Grund für die Bestimmung einer Tochter als Hofnachfolgerin vorliegt oder nicht, weil die Übergehung von Söhnen oder des Mannesstammes überhaupt die größtdenkbare Abweichung von Zweck und Grundgedanken des REG bedeutet. Es kann daher nicht die Tatsache genügen, daß der Sohn ein Mädchen gegen den Willen seiner Eltern geheiratet hat[38]), oder daß er ein Verhältnis mit einem Mädchen unterhält, das zur Ehe werden kann[39]). Ebensowenig kann es genügen, daß die Tochter auf Grund einer reichen Heirat den Hof ohne Schwierigkeiten weiterführen kann, während der Sohn sich etwa zur Aufrechterhaltung des Betriebes des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens bedienen müßte[40]), weil „die Tatsache, daß das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren gesetzlich geregelt ist, gerade beweist, daß die ideellen Ziele des REG und einer seiner Grundgedanken, nämlich die Vererbung des Hofes möglichst im Mannesstamme, nicht durch außerhalb der Person liegende Gründe, wie etwa unverschuldete Vermögenslosigkeit, beeinträchtigt werden dürfen." Dagegen werden andere Gründe die Annahme eines triftigen Grundes für die Bevorzugung einer Tochter vor dem Mannesstamm rechtfertigen: So z. B. ein auf Grund erheblicher Verletzung der Kindespflichten bestehendes unzuträgliches Verhältnis zwischen Bauer und Anerben — ein (wenn auch dem § 2346 BGB nicht entsprechender) Verzicht des Sohnes nach Empfang einer Abfindung, mit der er sich eine neue Existenz gegründet hat — oder vor allem Ehrlosigkeit des zum Anerben Berufenen u. a. m.[41]). Auch die Tatsache, daß der Hof durch den jetzigen Eigentümer nur mit erheblichen Kapitalunterstützungen durch seinen Schwiegersohn überhaupt aufrecht erhalten werden konnte, kann entscheidend ins Gewicht fallen[42]). Daß jugendliches Alter des Anerben und die sich daraus möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten allein das Übergehen des Mannesstammes nicht rechtfertigen können[43]), muß gebilligt werden, entsprechend der im REG nachdrücklichst verlangten Bevorzugung des Mannesstammes und speziell der Regelung im

37) Vogels 4. Aufl. S. 750.
38) EHG Nürnberg in EHR § 25 III Nr. 1 mit Anm. von Hesse.
39) EHG Braunschweig § 25 III Nr. 3 mit Anm. von Herschel. — EHG Dresden in EHR § 25 III Nr. 7.
40) EHG Dresden in EHR § 25 III Nr. 4.
41) vergl. die Ausführungen in den Entsch. RHG Dresden in EHR § 25 III Nr. 7, 4 und dazu bes. die Anm. von Starcke.
42) Starcke in Anm. zu EHG Dresden in EHR § 25 III Nr. 4. — Vogels 3. Aufl. S. 155 f.
43) EHG Stuttgart in EHR § 25 III Nr. 9 mit zust. Anm. von Ehard.

§ 15 I 3. Das AEG darf bei seinen Entscheidungen eben nicht nur die gegenwärtige Lage, sondern es muß vor allem die ganze zukünftige Entwicklung des Hofes berücksichtigen.

δ) Für die Genehmigung zum Überspringen einer oder mehrerer Ordnungen gemäß § 25 Abs. IV REG hat das AEG ähnliche Erwägungen wie in den vorgenannten Fällen anzustellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird für die Erteilung der Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift zwar nicht verlangt, aber auch hier handelt es sich um eine Abweichung von der Anerbenordnung des § 20 REG, die zum mindesten hinlänglich vernünftige Gründe voraussetzt[44]). Zum Übergehen eines Verwandten zugunsten von dessen Sohn hat aber das AEG nach ausdrücklicher Vorschrift die Genehmigung nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist, § 9 EHRV.

Tritt bei einer Erbhofveräußerung, die gemäß § 37 REG immer der Genehmigung bedarf, eine Person als Hofesübernehmer auf, die gemäß § 25 REG mit Zustimmung des AEG zum Anerben bestimmt werden könnte, so ist die Zustimmung zur Bestimmung des Anerben gemäß § 25 nicht in einem besonderen Verfahren zu erteilen. Das AEG hat vielmehr in dem Verfahren über die Genehmigung der Erbhofveräußerung lediglich vorweg zu erwägen, ob es, wenn der Bauer die fragliche Person letztwillig zum Anerben bestimmt hätte, diese Bestimmung gemäß § 25 REG genehmigt hätte. Kommt es zur Bejahung der Frage, so hat es nur noch zu prüfen, ob der der Veräußerung zu Grunde liegende Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

3. Durch die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen und seit dem 23. 12. 1936 der EHRV ist der Rahmen des § 25 REG für die Auswahl des Übernehmers bei Übergabeverträgen i. S. des § 37 III REG teils eingeschränkt und teils erweitert worden.

a) Gemäß § 10 der EHRV kann der Bauer durch eine Hofsatzung (Form und Wirksamkeit derselben ergeben sich aus Abs. III f. der genannten Vorschrift) die gemäß § 25 REG gegebenen Möglichkeiten der Anerbenbestimmung dahin beschränken, daß der Übernehmer nur eine Person männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt ist, sein kann. Hierbei können Anerbenberechtigte der 4. bis 6. Ordnung hinter männlichen Verwandten, die nicht zu den Anerbenberechtigten im Sinne des § 20 REG gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden.

b) Das Bestimmungsrecht des § 25 REG ist andererseits durch Übergangs- und Ausführungsvorschriften und seit dem 23. 12. 1936 durch die Erbhofrechtsverordnung ausgedehnt worden.

aa) § 20 Abs. I und II EHRV (früher § 62 Abs. I und II der ersten DurchführungsVO zum REG vom 19. 10. 1933, RGBl. I S. 749):

---

44) Vogels 3. Aufl. S. 156. — EHG Dresden in EHR § 25 IV Nr. 3 mit diesbezgl. zust. Anm. von Schieck. — REG in JW 1936, 3244.

Steht der Erbhof im Eigentum beider Ehegatten und leben diese in Gütergemeinschaft, so können sich die Ehegatten gegenseitig zu Anerben einsetzen oder bestimmen, daß beim Tode des Erstverstorbenen oder Überlebenden der Hof an einen Anerben des einen oder anderen Ehegatten fallen soll.

bb) § 24 EHRV (früher § 62 Abs. II und IV 1. DVO — § 6 Abs. I 2. DVO vom 19. 12 1933, RGBl. I S. 1096): Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird eine vor dem 1. Oktober 1933 getroffene gemeinschaftliche Verfügung der Ehegatten, wonach der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft an einen Anerben des einen oder des anderen Ehegatten fallen soll, aufrecht erhalten. Haben die Ehegatten keine gemeinschaftliche Bestimmung dieser Art getroffen, so kann auch der überlebende Ehegatte allein den Anerben bestimmen. §§ 42 Abs. I Nr. 3, 43 EHRV begünstigen die Überführung in das Alleineigentum auch im Wege des Übergabevertrages — ebenso wie §§ 42 Abs. I Nr. 1, 43 EHRV den Übergang des Erbhofes von einem Alleineigentümer durch Übergabevertrag — durch Gewährung von Steuer- und Kostenvergünstigung

cc) § 20 EHRV (früher § 5 Abs. II 2. DVO): Setzt sich ein Erbhof aus Teilen zusammen, die im Alleineigentum des Mannes oder der Frau oder beider Ehegatten stehen, so können die Ehegatten sich gegenseitig zu Anerben einsetzen oder auch bestimmen, daß der Hof an den Anerben des einen oder des anderen Ehegatten fallen soll.

dd) § 50 EHRV (früher § 68 1. DVO; § 25 2. DVO): Haben die Ehegatten vor dem 1. Oktober 1933 sich gegenseitig zu Anerben eingesetzt, und soll nach den Bestimmungen der Verfügung von Todes wegen der Hof beim Tode des Überlebenden an einen Verwandten des Erstverstorbenen fallen, so wird diese Bestimmung nach Möglichkeit aufrechterhalten. Diese Vorschrift findet aber nur Anwendung, wenn der eine Ehegatte vor dem Zeitpunkt verstorben ist, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist.

ee) § 51 EHRV: Gehörte die Besitzung beim Inkrafttreten des REG zu einer Vorerbschaft, so wird der Nacherbe nach der Sondervorschrift des § 68 Abs. II 1. DVO bestimmt.

ff) § 53 EHRV (früher § 12 2. DVO): Ist jemand, dessen Ehegatte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, Eigentümer eines Erbhofs, der von der Seite des Verstorbenen herstammt, so kann er zum Anerben auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des anderen Ehegatten hätte bestimmt werden können.

gg) § 47 EHRV (früher § 61 1. DVO): Ausnahmsweise kann auch ein vor dem 1. Oktober 1933 adoptiertes Kind Anerbe sein. Diese Vergünstigung ist durch § 7 2. DVO mit gewissen Beschränkungen auch auf Kinder ausgedehnt, die nach dem 30. Sept. 1933 adoptiert worden sind.

II. Für Erbhofveräußerungen, bei denen im Übergabevertrag als Hofesübernehmer eine Person bestimmt ist, die weder beim Erbfall als Anerbe berufen noch gemäß § 25 REG zum Anerben bestimmt werden könnte, ist nicht die Genehmigung schlechthin zu versagen. Diese Fälle gehören allerdings nicht zu denen des § 37 III REG, bei denen die Genehmigung des AEG erteilt werden soll. § 37 III REG ist aber nur ein Sonderfall der allgemeinen Veräußerung, die gemäß § 37 II bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden kann. Daraus ergibt sich, daß jede Erbhofveräußerung, bei der die oben genannten Voraussetzungen des § 37 III REG nicht erfüllt sind, nach § 37 II REG zu beurteilen ist. Ein Verbot, die Veräußerung nach § 37 II zu genehmigen, besteht selbst dann nicht, wenn ein bauernfähiger Anerbe vorhanden ist[45]). Demgemäß kann das AEG derartige Veräußerungen — vorausgesetzt, daß sie nicht gegen Sinn und Zweck des REG verstoßen — genehmigen, wenn für die Übertragung des Erbhofs an eine andere als die im § 37 III REG genannten Personen ein wichtiger Grund vorliegt[46]). Niemals aber darf eine Veräußerung des Hofes nach § 37 II REG dazu benutzt werden, um den Hof den gesetzlich berufenen Anerben ohne Grund zu entziehen[47]).

Bei Entscheidung der Frage, ob und wann ein wichtiger Grund im Sinne des § 37 II REG vorliegt, muß als oberster Grundsatz die Verbindung zwischen Blut und Boden maßgebend sein. In erster Linie ist der Hof dem Blut, dem Geschlecht zu erhalten[48]). Auch der im REG durchgeführte Gedanke der Bevorzugung des Mannesstammes muß hinter dieser wichtigsten Forderung zurückstehen[49]). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nach § 37 II REG das AEG die Genehmigung zur Hofesübergabe an einen entfernt Verwandten, der nicht zu den Anerbenberechtigten gehört, auch nicht als Anerbe gemäß § 25 REG bestimmt werden kann, beim Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme eines wichtigen Grundes rechtfertigen, genehmigen kann. Dagegen kann die Veräußerung an einen Familienfremden, weil durch sie der Erbhof der Sippe verloren gehen würde, sowie die Übergabe an einen Verschwägerten des Übergebers — etwa den Schwiegersohn oder den Ehemann der übergebenden Bäuerin — grundsätzlich nicht genehmigt werden[50]). Nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände können diese Grund-

45) EHG Braunschweig in EHR § 37 a Nr. 31.

46) ebenso Vogels 3. Aufl. S. 229. — Wöhrmann in JW 1934, 76. — ders. in HUEV S. 14 und die dort zit. Entsch. — REG in JW 1936, 3249.

47) REG in EHR § 37 a Nr. 67. — LEHG Celle in JW 36, 3560, zust. Schieck.

48) Wöhrmann, HUEV S. 14. — Wagemann-Hopp zu § 25 A. 1 REG in EHR § 37 a Nr. 36 mit zust. Anm. von Hopp. — EHG Dresden in EHR § 37 a Nr. 61.

49) REG in EHR § 37 a Nr. 47.

50) Wöhrmann, HUEV S. 14. — EHG Rostock EHR § 37 a Nr. 53. — EHG Dresden in EHR § 37 a Nr. 15, mit zust. Anm. von Hesse.

sätze durchbrochen werden, wenn die Versagung der Genehmigung den Interessen des Hofes zuwiderlaufen würde oder, wenn die höhere Pflicht des Bauern gegen Stand oder Volk es nötig macht, daß der Hof der Sippe entzogen wird[51]). Das ist in der Praxis z. B. in folgenden Fällen anerkannt:

Wenn sich unter den Anerben niemand findet, der die für die Übernahme des Hofes erforderlichen Eigenschaften besitzt[52]);

wenn der Schwiegersohn Geld für dringend notwendige Neuanlagen und Umbauten und Abzahlung der Schulden mitbringt, mit anderen Worten, wenn er den Hof mit seinen Mitteln erst wieder lebensfähig macht[53]);

wenn der Hof noch nicht lange in der Familie des Übergebers ist[54]), und dieser alt ist, ferner keines seiner Kinder zur Übernahme des Hofes bereit ist und die anderen in Betracht kommenden Verwandten sich anderweit in gesicherter Lebensstellung befinden[55]);

wenn der Eigentümer kinderlos und wegen seines Alters zur Bewirtschaftung nicht mehr fähig ist, andererseits der Erwerber ein Pflegekind des Veräußerers und Blutsverwandter seines Ehegatten ist, aus dessen Familie der Hof stammt[56]);

wenn ungünstige Umstände in der Person des Hofeigentümers vorliegen, z. B. hohes Alter, Kränklichkeit, mangelnde Fähigkeit zur Betriebsführung, Unmöglichkeit, einen verschuldeten Betrieb wieder heraufzuwirtschaften, und andererseits der Übernehmer wirtschaftsfähig ist und die nötigen Geldmittel zur Verfügung hat[57]).

Das Interesse des Bauern allein kann solche Ausnahmen niemals rechtfertigen[58]).

III. Jede Auswahlmöglichkeit des Bauern bei der Bestimmung des Hofesübernehmers hat da ihre Grenzen, wo die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes gefährdet würde[59]). Hierüber hat das AEG zu wachen.

Demnach ist die Übergabe des Hofes an eine nicht bauernfähige Person nicht zulässig, da gemäß § 1 Abs. I Nr. 2 REG der Erbhof sich im Eigentum einer bauernfähigen Person befinden muß[60]). Wenn § 16 REG die Erbhofgemeinschaft des Hofes bei nachträglichem Verlust der Bauernfähigkeit unberührt läßt,

---

51) REG in EHR § 37 a Nr. 48, § 37 a Nr. 47 in JW 1936, 3249. — Herschel in Anm. zu EHG Braunschweig in EHR § 37 a Nr. 31.
52) EHG Nürnberg in EHR in § 37 a Nr. 38 mit zust. Anm. von Reuthe.
53) LEHG Celle in EHR § 37 a Nr. 26.
54) EHG München in EHR § 37 a Nr. 24 mit zust. Anm. von Bohne.
55) REG in EHR § 37 a Nr. 72 mit zust. Anm. von Hopp.
56) REG in EHR § 37 a Nr. 67.
57) EHG Zweibrücken in EHR § 37 a Nr. 74.
58) EHG Rostock in EHR § 37 a Nr. 53.
59) Wöhrmann, Komm. S. 97. — REG in JW 1936, 1454, 3557.
60) Wöhrmann in JW 1934, 77.

so ist damit entsprechend dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Schutz für die Übergabe an eine von vorne herein nicht bauernfähige Person geschaffen. Die Vorschrift des § 1 Abs. I Ziff. 2 REG bleibt maßgebend, d. h. durch Übergabe an eine nicht bauernfähige Person würde der Hof seine Erbhofeigenschaft verlieren [61]). Die letztgenannte Vorschrift verlangt, daß der Hof im Alleineigentum steht. Durch Übergabe an eine Mehrheit von Personen, z. B. Ehegatten, würde die Erbhofeigenschaft des Hofes ebenso verloren gehen [62]). Aus dem gleichen Grunde kann nicht genehmigt werden die Übergabe an eine juristische Person (§ 17 Abs. II REG) [63]). Hier sind aber die Bestimmungen der §§ 17 ff. EHRV (früher §§ 62, 69 1. DVO; 5, 29 2. DVO; 1 3. DVO) über das Entstehen neuer Ehegattenerbhöfe besonders zu beachten. Aus den Vorschriften der §§ 22 und 23 geht hervor, daß ein Bauer nicht mehr als einen Erbhof haben soll. Daraus folgt, daß ein Bauer, außer im Rahmen des § 58 REG, seine mehreren Erbhöfe nicht auf einen Anerben übertragen kann und ferner als Hofesübernehmer derjenige nicht in Frage kommt, der bereits einen Erbhof hat.

Auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Übergabe an eine nicht bauernfähige oder juristische Person oder an eine Mehrheit von Personen etwa auf Grund des § 37 II REG nicht rechtfertigen, weil eben eine solche Übergabe offensichtlich gegen den Sinn des Gesetzes verstoßen würde [64]) und die Annahme eines wichtigen Grundes an strenge Voraussetzungen geknüpft werden muß in dem Sinne, daß durch Art und Umfang der gewährten Ausnahmen die Verwirklichung der Grundziele des Gesetzes nicht gefährdet werden darf [65]).

§ 10. Die inhaltlichen Grenzen für den Abschluß von Übergabeverträgen.

Im ersten Teil der Arbeit wurde bereits festgestellt, daß es, wie im bisherigen Recht so auch im Reichserbhofgesetz, an den Inhalt des Übergabevertrages einheitlich regelnden Bestimmungen fehlt, daß aber in einem solchen Vertrag früher wie heute neben der Hofveräußerung die Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten, sowie die Abfindung der Geschwister des Übernehmers geregelt zu werden pflegt. Die Begründung, warum derartige Vereinbarungen getroffen wurden [1]), trifft unter der Herrschaft des REG in glei-

1) vergl. die Ausführungen im I. Teil.
61) Vogels 3. Aufl. S. 229. — REG in Entsch. des REG Bd. 1, 277.
62) Vogels 3. Aufl. S. 230. — LEHG Celle in EHR § 37 a, Nr. 16.
63) Vogels 3. Aufl. S. 229. — Hennig S. 578.
64) v. Friesen in JW 1934, 400.
65) REG in EHR § 37 a Nr. 36

cher Weise zu wie in den Zeiten vor Erlaß desselben, eine Tatsache, die das REG anerkennt und der es gerecht wird, indem es den Parteien des Vertrages keinerlei Schranken bezüglich des Gegenstandes ihrer Vereinbarungen setzt. Das REG will mit seinen Bestimmungen nichts anderes als seiner Aufgabe und seinem Zweck dienen, den Bauernhof dem angestammten Geschlecht wirtschaftsfähig zu erhalten. Da der Übergabevertrag mit der in ihm enthaltenen Vereinbarung der Versorgung der Eltern und Geschwister des Übernehmers als vorweggenommene Erbfolge an sich keine Gefährdung der Erreichung dieses Zweckes bedeuten kann, braucht also das REG den Abschluß solcher Verträge nicht unmöglich zu machen. Da aber die Vergangenheit andererseits zur Genüge gelehrt hat, daß die völlig unbeschränkte Möglichkeit des Abschlusses von Übergabeverträgen beim Fehlen des erforderlichen Verantwortungsbewußtseins des Einzelnen — und daran fehlt es nach den gemachten Erfahrungen nur zu oft — gleichzeitig alle Wege zu mißbräuchlicher Ausnutzung ebnet, mußte das REG in Erkenntnis der hier liegenden Gefahr für die Ereichung seines Zieles eine Bestimmung treffen, die diese Gefahr wirksam beseitigt. Diese Bestimmung ist in § 37 III REG enthalten in den Worten: „Das AEG soll die Genehmigung erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet." Unter „Übergabevertrag" in dem hier angewandten Sinne kann naturgemäß nur die Gesamtheit der in dem Vertrage von dem Übernehmer übernommenen Verpflichtungen in ihrer Auswirkung auf die Lebensfähigkeit des Hofes verstanden werden.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die oben genannte Vorschrift die Freiheit der Vertragsparteien bezüglich der einzelnen im Übergabevertrag zu treffenden Bestimmungen einengt, wobei, entsprechend dem früher Gesagten, davon auszugehen ist, daß diese Vereinbarungen außer der Hofübertragung die Versorgung des Übergebers und seines Ehegatten und die Abfindung der Geschwister des Übernehmers betreffen.

Da der Gesetzgeber im REG Altenteil und Geschwisterabfindung im Übergabevertrag nicht näher geregelt hat, ist die Versorgung der Eltern und Geschwister grundsätzlich, genau wie vor Erlaß des REG, in den verschiedensten denkbaren Formen möglich, wie z. B. Naturalversorgung, Versorgung durch Kapitalabfindung usw. Dieser Möglichkeit wird aber, wie in allen einen Erbhof betreffenden Fragen, wenn auch nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, so doch immer durch Zweck und Grundgedanken des REG die Grenze gesetzt, die notwendig ist, um den Bauernhof in seinem Bestand vor der Eigennützigkeit und Verantwortungslosigkeit eines einzelnen Besitzers zu schützen.

Für die Beantwortung der Frage, welche Art Regelung der Eltern- und Geschwisterversorgung am meisten dem Sinn des REG entspricht, lassen sich aus dem Gesetz selbst ver-

schiedene Anhaltspunkte gewinnen. Das REG hat die beim Tode eines Erbhofeigentümers eintretenden Rechtsfolgen eingehend geregelt. Es hat in den §§ 30, 31 genaue Vorschriften darüber getroffen, in welcher Weise die Versorgung des Ehegatten und der außer dem Anerben vorhandenen Abkömmlinge des Erblassers zu geschehen hat. Diese Vorschriften müssen als Richtlinien bei der Eltern- und Geschwisterversorgung im Übergabevertrag herangezogen werden, weil der Übergabevertrag eben wirtschaftlich eine Vorwegnahme der Erbfolge bedeutet[2]). Damit kann nicht gesagt sein, daß sich die Versorgung der Eltern und Geschwister strengstens nach den §§ 30, 31 REG zu richten hat und eine Überschreitung des in diesen Vorschriften enthaltenen Rahmens nicht möglich ist[3]). Eine solche Auffassung widerspricht nicht nur der Fassung des Gesetzes in § 37 III, sondern auch allen vernünftigen Erwägungen. Sie kann aus dem Gesetz nicht hergeleitet werden, weil der Gesetzgeber, hätte er eine derartige Regelung beabsichtigt, bei der sonst so genauen Fassung der Vorschriften in § 37 III REG auf die Vorschriften der §§ 30, 31 REG hätte Bezug nehmen müssen[4]), zumal die in den §§ 30, 31 REG enthaltenen Ansprüche wesentlich unter der Tragbarkeitsgrenze bleiben und diese regelmäßig auch bei einer gewissen Erhöhung nicht erreichen können. Da das nicht geschehen ist, muß daraus geschlossen werden, daß es gerade der Wille des Gesetzgebers war, den Beteiligten bei der Hofübergabe einen weiteren Spielraum zu lassen als bei der Erbfolge. Das allein ist auch einleuchtend. Es liegt im freien Willen des Bauern, ob er den Hof schon zu Lebzeiten übergeben will oder nicht. Tut er es, so begibt er sich damit zu Gunsten des Übernehmers der Einkünfte des Hofes, die ohne Abschluß des Übergabevertrages bis zu seinem Tode ihm selbst und damit mittelbar seinen übrigen Abkömmlingen zugute gekommen wären. Es kann daher nur als recht und billig bezeichnet werden, wenn diese durch die Übergabe des Hofes unter Lebenden herbeigeführte Schlechterstellung des Bauern und seiner Abkömmlinge dadurch auszugleichen versucht wird, daß im Übergabevertrag für Eltern und Geschwister des Übernehmers weitergehende Leistungen vereinbart werden als die in den §§ 30, 31 REG enthaltenen Ansprüche. Hinzu kommt, daß sich bei der Übergabe unter Lebenden der Hofesnachfolger selbst verpflichtet, während es sich bei der Anerbenfolge um gesetzlich auferlegte Pflichten handelt[5]). Diese Auffassung darf natürlich auch nicht so weit füh-

2) vergl. Wöhrmann HUEV S. 27. — ders. in JW 1934, 76. — ders. Komm. S. 100. — Gülland S. 160. — Vogels 3. Aufl. S. 230, 232. — ders. in JW 1934, 2261. — Herschel in EHR § 37 a Nr. 16. — Ritter S. 176. — Starcke in EHR § 37 c Nr. 32. — Seibold in Württ. Zeitschr. 76. Jahrg. S. 210. — Johae in EHR § 37 c Nr. 2. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 19. — Erkens S. 41, 56.

3) Hennig S. 580.

4) Haegele in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 168. — v. Friesen in JW 34, 400.

5) vergl. Siefert S. 160. — Gülland S. 160. — Zimmer S. 53. — Vogels in DNotZ 1933, 693. — Seibold in Württ. Z. 76. Jahrg. S. 79. — Vogels

ren, daß den Vertragsparteien bei Regelung der Eltern- und Geschwisterversorgung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes völlig freie Hand zu lassen wäre [6]). Außer der in § 37 III REG enthaltenen Begrenzung durch die Leistungsfähigkeit des Hofes bilden Zweck und Grundgedanken des REG immer den Rahmen der Möglichkeit. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gesetz die Ausgestaltung des Übergabevertrages im Einzelnen dem pflichtmäßigen Handeln des Bauern und den eigens dazu geschaffenen Anerbenbehörden überlassen [7]). Zur Umgehung der Grundgedanken des REG darf der Übergabevertrag jedenfalls niemals mißbraucht werden [8]). Ein Übergabevertrag, der mit diesen in Widerspruch stehende Bestimmungen enthält, kann auch dann nicht genehmigt werden, wenn er den Hof nicht über seine Kräfte belastet [9]). So widerspricht zum Beispiel eine Verzinsung von Ausstattungsbeträgen dem Sinn des REG [10]).

I. Die Versorgung der Eltern.

1. Ausgehend von der beim Erbfall maßgebenden Vorschrift des § 31 REG, betreffend den Altenteil, der — wie bereits festgestellt — jedenfalls richtunggebende Bedeutung beizumessen ist, auch beim Abschluß eines Übergabevertrages, kann gesagt werden, daß die Versorgung des Hofübergebers und dessen Ehegatten unter der Herrschaft des REG regelmäßig und grundsätzlich in natura geschehen soll. Das heißt, der Hofübergeber soll sich von dem Übernehmer für sich und seinen Ehegatten ausreichenden und standesgemäßen Unterhalt, insbesondere Wohnung, Kleidung, Nahrung, mäßiges Taschengeld, Pflege in alten und kranken Tagen und standesgemäßes Begräbnis, alles im Rahmen der örtlichen Gewohnheiten, der Größe und dem Ertragswert des Hofes und der persönlichen Bedürfnisse des Altenteilers, ausbedingen [11]). Eine derartige Versorgung des Übergebers liegt, wie aus § 31 REG zu ersehen ist, auf jeden Fall im Sinne des REG und kann vom AEG kaum jemals beanstandet werden [12]). Ein Bauer,

---

3. Aufl. S. 230. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 1. — Nr. 2. — EHG Stuttgart in EHR § 37 c Nr. 18. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 21 mit zust. Anm. von Ehard. — EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 27.

6) vergl. Reinecke in JW 1934, 79. — Bohnen in DJ 1934 354.

7) Nick in Württ. Z. 76. Jahrg. S. 153.

8) Wagemann-Hopp S. 116. — REG in EHR § 37 c Nr. 61. — EHG Stuttgart in EHR § 37 c Nr. 18.

9) REG in EHR § 37 c Nr. 73. — EHG Hamburg in EHR § 37 c Nr. 50. — REG in JW 36, 3557.

10) REG in EHR § 37 c Nr. 75.

11) Wittlinger in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 142. — Erkens S. 42. — Haegele S. 14.

12) Vergl. aber EHG Nürnberg in JW 37, 1576, das die Entrichtung eines Leibgedinges für ungerechtfertigt hält, solange Übergeber noch selbst im Besitze eines Erbhofes ist.

der sich der ihm obliegenden Pflichten gegenüber Stand, Sippe und Nation bewußt ist, wird sich auch mit der Ausbedingung der oben genannten Leistungen, die genügen, um dem Altenteiler einen ruhigen, sorglosen Lebensabend zu sichern, begnügen.

2. Die dingliche Sicherstellung eines solchen Altenteils in Form von Reallasten und Grunddienstbarkeiten erfolgte bis zum Erlaß des REG in fast allen Fällen. Soweit Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten in Frage kommen, ist ihre Eintragung ohne Genehmigung des AEG gemäß § 32 Abs. I Nr. 1 EHRV (früher § 64 Abs. I 1. DVO) möglich. Die Eintragung von Reallasten bedeutet eine gemäß § 37 I REG verbotene Belastung des Erbhofs, die gemäß § 37 II REG beim Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden kann. Die Rechtsprechung hat ihre Zulässigkeit vielfach abgelehnt mit der Begründung, die Eintragung des Altenteils sei seit Erlaß des REG überflüssig. Die Rechte aus dem Leibgedinge seien nicht gefährdet. Der Übernehmer sei vom Gesetz genügend gehalten, seinen sämtlichen Verbindlichkeiten, auch den obligatorischen, pünktlich nachzukommen, weil ihre Erfüllung dauernde Voraussetzung der Bauernfähigkeit sei und ihre schuldhafte Nichterfüllung gemäß § 15 Abs. II und III REG die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und sogar des Eigentums zur Folge haben könne. Auch bei Erwerb des Hofes oder eines Rechtes am Hofe durch einen Dritten besteht keine Gefahr für den Auszügler, weil das AEG, dessen Zustimmung zu jeder Veräußerung und Belastung eingeholt werden muß, in der Lage und verpflichtet sei, für die Sicherung vorhandener Altenteilsansprüche zu sorgen. Außerdem lasse sich für den Rechtsnachfolger in den meisten Fällen eine eigene Verpflichtung aus § 419 BGB herleiten [13]). Die genannten Entscheidungen, die die Zustimmung zur dinglichen Sicherstellung des Altenteils versagen, mögen sie im Ergebnis auch meistens richtig sein, gehen einen falschen Weg. Das Gesetz gibt in § 37 II REG die Möglichkeit der Belastung mit Genehmigung des AEG, die beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden kann. Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß dem AEG nichts weiter obliegt als die Prüfung, ob in dem gerade vorliegenden Fall ein wichtiger Grund vorliegt, der die Genehmigung der Belastung rechtfertigt [14]). Dagegen hat das Gericht nicht die Zweckmäßigkeit der Belastung in dem Sinne zu prüfen, daß es bei mangelnder Zweckmäßigkeit allein, bezw. der Feststellung, wie sich der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreichen läßt, die Genehmigung versagen kann. Es geht nicht an, das Fehlen eines wichtigen Grundes aus der Zwecklosigkeit der Belastung allein zu folgern. Das REG führt aus, daß, wollte man sich seiner Meinung versperren, dann in jedem Fall die

13) EHG Bamberg in JW 1934, 1856. — in EHR § 37 c Nr. 6. — REG in EHR § 37 c Nr. 64 und 74, letztere Entsch. mit zust. Anm. von Hopp, Nr. 97.

14) Haegele S. 21.

dingliche Sicherung des Altenteils zugelassen werden müßte und damit der Grundsatz der Unbelastbarkeit praktisch ins Gegenteil verkehrt würde. Dagegen meint Schieck [15]) mit Recht, daß bei Richtigkeit der Ansicht des REG in allen Fällen die Genehmigung für eine Belastung versagt werden müßte, auch soweit ein wichtiger Grund nach § 37 II gegeben ist; „denn die Eintragung der Belastung hätte in allen Fällen keinen Zweck, da eine Nachfolge in die Schuld fast immer auf § 419 BGB gestützt werden kann". Schieck [16]) weist weiter zutreffend darauf hin, daß kein Grund besteht, die dingliche Sicherstellung einer übernommenen Verpflichtung zu verweigern, die vom AEG selbst als angemessen bezeichnet worden ist, daß es im Gegenteil wünschenswert ist, bestehende Belastungen des Hofes für jeden ersichtlich zu machen, um ihr Vorhandensein bei künftigen weiteren Belastungen, vor allem im Wege des Personalkredits, berücksichtigen zu können. Mit Bergmann [17]) ist noch hervorzuheben, daß das Verbot der Belastung in § 37 REG nichts anderes bezwecken soll als die Verhinderung kapitalistischer Verschuldung, daß aber eine solche für den Erbhof an sich praktisch nicht in Frage kommt, weil es für ihn gleichgültig ist, ob der Altenteil eingetragen ist oder nicht. Zudem ist die durch den Altenteil herbeigeführte Belastung mit Rücksicht auf das Alter der Beteiligten meist nur von kurzer Dauer, der zeitliche Wegfall des Rechtes also gewiß.

Ausschlaggebend für die Frage der Zulässigkeit der dinglichen Sicherung des Altenteils ist lediglich, ob für sie ein wichtiger Grund besteht oder nicht. Die Tatsache allein, daß die Eintragung des Altenteils bisher üblich war, oder daß der Altenteiler auf die Eintragung Wert legt in Besorgnis um die Sicherheit seines Alters, kann die Annahme eines wichtigen Grundes nicht rechtfertigen. Das AEG braucht aber mit Rücksicht auf die rechtspolitische Unbedenklichkeit der Eintragung einer Reallast nicht kleinlich zu verfahren, um den Bauern nicht unnütz von der vorzeitigen Hofübergabe abzuhalten [18]).

Solange der im Übergabevertrag ausbedungene Altenteil in Naturalleistung besteht, wird er in der Regel keinen Anlaß zu Beanstandungen durch das AEG geben, weil ein solcher Altenteil nicht nur uraltem Bauernrecht und -brauch sondern auch, wie aus § 31 REG ersichtlich ist, dem Wunsche des Gesetzgebers des REG und den wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Erbhofs entspricht. Ein so ausgestalteter Altenteil sichert die Verbundenheit der Altenteiler mit dem Hof auch noch nach dessen Übergabe und verhütet, daß der Altenteil in wirtschaftlich schlechten oder durch

15) in JW 1934, 1856.
16) a.a.O.
17) in EHR § 37 c Nr. 6.
18) vergl. auch LEG Celle in JW 1936, 3256 mit zust. Anm. von Kirchmann.

Mißernte und Viehseuchen unglücklichen Jahren zu einer drückenden Last oder sogar Überbelastung des Erbhofes wird.

Alle anderen oder weitergehenden Altenteilsrechte sind zwar als Übergabevertragsbedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes nicht verboten, müssen aber ganz besonders auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundgedanken des REG und ihre Auswirkung auf die Lebensfähigkeit des Erbhofes auch in der Zukunft geprüft werden.

3. Am häufigsten wird dem AEG von derartigen Altenteilsrechten in Übergabeverträgen das sogenannte „Abzugsrecht" des Altenteilers und seines Ehegatten begegnen, das den Altenteiler berechtigt, den Hof zu verlassen und an Stelle der ausbedungenen Naturalleistungen eine entsprechende Geldrente zu verlangen. In den vor Erlaß des REG abgeschlossenen Übergabeverträgen wurde es regelmäßig in das freie Belieben des Auszüglers gestellt, von dem Abzugsrecht Gebrauch zu machen oder nicht[19]).

In dem früheren Umfang kann das Abzugsrecht nach den neuen Anschauungen und den antikapitalistischen Zielen des REG nicht zugelassen werden[20]). Es bedeutet ohne Zweifel für den Erbhof eine erheblich größere Belastung, für den Altenteiler eine Geldrente für seinen vollen Unterhalt außerhalb des Hofes aufzubringen, als ihn auf dem Hof zu unterhalten. Die Vereinbarung einer Geldrente als Altenteil birgt sogar in der Regel für den Hof die Gefahr einer auf die Dauer seine Kräfte übersteigenden Belastung.

Auf der anderen Seite hat die Vereinbarung eines Abzugsrechtes ihre Berechtigung. Es kommt häufig vor, daß der Hofübernehmer, seine Angehörigen oder sein Nachfolger den Altenteiler oder seinen Ehegatten nicht so behandeln, wie es sich gehört, und daß auf Grund schlechter persönlicher Verhältnisse zu einer der genannten Personen dem Altenteiler der Verbleib auf dem Hofe nicht zuzumuten ist. Für solche Fälle will der Altenteiler durch Ausbedingung des Abzugsrechtes gesichert sein, ein Verlangen, dessen Berechtigung auch nach den neuen Anschauungen unter der Herrschaft des REG anerkannt werden muß, da ein solches unerquickliches Verhältnis zwischen den Hofinsassen den Interessen des Hofes nicht dienlich sein kann[21]). Wollte man sich diesem Verlangen gänzlich versperren, so wäre die Folge davon, daß der Altenteiler auf seine alten Tage möglicherweise gegen seine nächsten Verwandten vor dem ordentlichen Gericht prozessieren müßte zur Erlangung ausreichenden Unterhalts, daß er in dem Prozeß gezwungen sein würde, die ihm angetane schlechte Behandlung im Einzelnen darzulegen und zu beweisen, ein Beweis, der ohnedies sehr schwierig sein kann: Der Wunsch, vor diesen Folgen gesichert zu sein, ist nicht unbillig.

19) vergl. die Formulierung in den im II. Teil der Arbeit angeführten Verträgen „aus irgendeinem Grunde" und „was ihm jederzeit freisteht".

20) REG in JW 1936, 120, 585. — in EHR § 37 c Nr. 61, Nr. 97. — Wöhrmann HUEV S. 38 und die dort angeführte Literatur.

21) Haegele S. 10. — Erkens S. 50.

Um diesem berechtigten Wunsch des Übergebers gerecht zu werden, bedarf es aber nicht der Vereinbarung eines unbedingten und uneingeschränkten Abzugsrechtes. Man wird beiden Teilen des Übergabevertrages genügend gerecht, wenn man von dem Übergeber verlangt, sich auf dem Hof unterhalten zu lassen, solange er liebevoll behandelt wird und ihm das Abzugsrecht zubilligt für den Fall, daß wichtige Gründe vorliegen, die das Verbleiben des Altenteilers auf dem Hof unzumutbar erscheinen lassen[22]). Den oben erwähnten Beweisschwierigkeiten könnte man dadurch begegnen, daß durch Vereinbarung im Vertrage dem Übernehmer die Beweislast dafür auferlegt würde, daß ein wichtiger Grund zum Verlassen des Hofes nicht gegeben ist[23]). Seit der Geltung der EHRV ist der Übergeber außerdem durch die Vorschrift des § 36 dieser VO geschützt, wonach er das AEG zum Zwecke der anderweitigen Festsetzung der Versorgungsleistungen anrufen kann.

4. Gegen die Gewährung eines Barbetrages als Übergabepreis oder Gutsabstandsgeld, an Stelle oder auch über ein mäßiges Taschengeld hinaus, bestehen in Rechtslehre und Rechtsprechung meist keine Bedenken[24]). Der Übergeber kommt leicht in eine Lage, wo er bares Geld nötig hat. Meistens hat er bis zur Übergabe auf Grund seiner anderen Verpflichtungen nicht die Möglichkeit gehabt, sich einen Rückhalt zu schaffen.

Das Gutsabstandsgeld gewährt außerdem dem Übergeber ein Entgelt dafür, daß er den Hof vorzeitig seinem Nachfolger überläßt und sich selbst für den Rest seines Lebens der an sich ihm zustehenden Nutzungen des Hofes vorzeitig begibt, ein Verhalten, das im Interesse des Hofübernehmers und auch im Interesse des Hofes zu begrüßen ist und darum gefördert werden muß[25]).

Diese für die Gewährung eines Gutsabstandsgeldes sprechenden Gründe sind durchaus anerkennenswert. Ihnen gegenüber steht aber das Reichserbhofrecht mit gerade gegenteiligen Tendenzen. Dem REG ist ein Entgelt für die Überlassung des Hofes völlig fremd. Der Hofesabgeber soll einen Altenteil und kein Kapital er-

---

22) Vogels 3. Aufl. S. 231. — Wöhrmann, Komm. S. 230. — Baumecker S. 137. — Wagemann-Hopp S. 190. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 14 mit zust. Anm. von Johae,— Nr. 46 mit zust. Anm. von Klässel. — Nr. 30. — EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 39 mit zust. Anm. von Vogels und Nr. 17 mit zust. Anm. von Bohnen. — REG in EHR § 37 c Nr. 61 mit zust. Anm. von Klässel. — Nr. 104, 105, letztere Entsch. mit zust. Anm. von Vogels. — REG in JW 1937, 1009 lehnt auch die Vereinbarung eines beschränkten Abzugsrechtes ab.

23) Meyer S. 240. — LEG Celle in JW 1935, 213.

24) Dölle S. 40. — EHG Bamberg in EHR § 37 c Nr. 4. — EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 16 mit zust. Anm. von Bergmann. — Nr. 47 mit zust. Anm. von Vogels. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 30 mit zust. Anm. von Ehard. — Schieck DNotZ 1935, 13.

25) Bohnen in Anm. zu EHR §37 c Nr. 24. — EHG Bamberg in JW 1934, 1733.

halten[26]). Eine Lösung läßt sich finden, wenn man berücksichtigt, daß das REG nur den Übergang des Hofes beim Tode des Eigentümers regelt und der Übergabepreis meist gerade als Entgelt für die Vorzeitigkeit des Hofesüberganges verlangt wird. Daß ein solches Gutsabstandsgeld dem Übergeber nur in mäßiger Höhe und nur bei besonders leistungsfähigen Höfen zugestanden werden kann, ist selbstverständlich[27]). Es muß bei Bemessung der Höhe dafür gesorgt werden, daß ein Betrag festgesetzt wird, der von dem Übernehmer neben den übrigen Lasten getragen und aus den Einkünften des Hofes bis zu dem wahrscheinlichen Todeszeitpunkt des Übergebers getilgt werden kann. Es ist demnach zweckmäßig unkündbar, zinslos und in Raten abtragbar[28]). Jedoch sind diese Beschränkungen, die den Übergeber im Einzelfall in Verlegenheit bringen könnten, keineswegs zwingend[29]).

5. Wenn das REG in § 37 die Veräußerung des Erbhofs und der zu ihm gehörigen Teile grundsätzlich verbietet, so verfolgt es damit nicht nur den Zweck, der Sippe einen Bauernhof zu erhalten, sondern es will außerdem den Hof vor Zersplitterung bewahren. Der Hof soll in seinem vollen Umfang ungeteilt auf den Anerben übergehen. Dieser Forderung muß auch der Übergabevertrag gerecht werden. Die Zurückbehaltung einzelner Grundstücke wrüde zu ihr in Widerspruch stehen; denn das vorbehaltene Land würde erbhoffrei und damit frei veräußerlich und belastbar und nach den Vorschriften des BGB vererbt werden. Der Grundstücksvorbehalt ist daher grundsätzlich unzulässig[30]), es sei denn, daß es sich um Grundstücke handelt, die garnicht zum Erbhofverband gehören[31]). Er kann nur gemäß § 37 II REG, wie jede Veräußerung einzelner zum Erbhof gehöriger Grundstücke bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom AEG genehmigt werden, der nicht schon in einem seit längerer Zeit geübten Gebrauch gesehen werden kann[32]).

6. Wenn das REG den Abschluß von Übergabeverträgen in dem in § 37 vorgeschriebenen Rahmen noch zuläßt, so ist das nur geschehen wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung solcher Verträge. Diese besteht aber darin, daß durch vorzeitigen Übergang des Hofes die Verantwortung für seine ordnungsmäßige Bewirt-

---

26) Ritter S. 173. — Meyer S. 191. — Wöhrmann HUEV S. 44. — Wittlinger a.a.O. S. 143. — Schieck in DNotZ 1934, 394. — REG in EHR § 37 c Nr. 64. — in JW 1936, 586/87. — EHG Dresden in EHR § 37 c Nr. 24.

27) Haegele S. 19.

28) EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 40 mit zust. Anm. von Vogels.

29) EHG Karlsruhe in EHR § 37 c Nr. 48, das eine mäßige Verzinsung des Übergabegeldes für zulässig erachtet.

30) Haegele S. 20. — Wöhrmann HUEV S. 43. — Schieck DNotZ 1934, 396. — EHG München in EHR § 37 c Nr. 51 mit zust. Anm. von Bohnen. — REG in Entsch. des REG 1, 2 ff. — EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 47. — Dölle S. 40. — REG in JW 1936, 584.

31) Wöhrmann a.a.O. S. 43.

32) REG in JW 1934, 2780.

schaftung in eine jüngere tat- und entschlußkräftigere Hand gelegt wird und daß der Hofesnachfolger in der Lage ist, in seinen besten Jahren selbständig zu werden und eine Familie zu gründen. Wenn sich aber der Hofübergeber im Übergabevertrag den Nießbrauch am Erbhof d. h. das Recht, die Nutzungen des Hofes zu ziehen und ihn in seinen Besitz zu nehmen, vorbehält, so bleibt er Herr des Hofes. Der Übernehmer bekommt keinerlei Verantwortung für seine Bewirtschaftung, er wird nicht selbständig und in die Lage versetzt, eine Familie gründen zu können. Wöhrmann[33]) führt zutreffend für die Verneinung der Zulässigkeit eines Nießbrauchsvorbehaltes noch die Bestimmung des § 15 Absatz II REG an, wonach das AEG dem Hofeigentümer die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof unter gewissen Voraussetzungen entziehen kann. Diese Bestimmung wäre bei Vorbehalt des Nießbrauchs für den Hofabgeber illusorisch während der ganzen Zeit vom Abschluß des Übergabevertrages an bis zur Beendigung des Nießbrauchs durch den Tod des Übergebers; denn die Abmeierung kann nicht gegen den Eigentümer, der gar kein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht hat, und auch nicht gegen den Übergeber, der nicht mehr Eigentümer ist, durchgeführt werden. Dieses Argument ist in seiner Beweiskraft allerdings abgeschwächt auf Grund der durch die EHVfO §§ 74 ff. geschaffenen Möglichkeit der Wirtschaftsüberwachung bezw. Wirtschaftsführung, die auch den Bauern treffen kann, der den Hof bewirtschaftet, ohne Eigentümer desselben zu sein.

Die Bestellung eines Nießbrauchs am Erbhof für den Hofübergeber steht also in Widerspruch zu den Grundgedanken und den Bestimmungen des REG und kann daher grundsätzlich nicht genehmigt werden[34]). Lediglich in Ausnahmefällen, wie z. B. bei mangelnder Reife und Erfahrenheit des Übernehmers zur Bewirtschaftung des Hofes oder bei Übergabe an eine unverheiratete Tochter, kann sie in Frage kommen, § 26 REG[35]).

7. Die für die Unzulässigkeit der Nießbrauchsbestellung oben angeführten Gründe sind aber nicht stichhaltig, wenn der Übergeber sich im Übergabevertrag ein Nießbrauchsrecht an einzelnen Grundstücken ausbedingt. Eine solche Vertragsbestimmung ist möglich und kann vom AEG je nach Berechtigung und Bedürfnis des einzelnen Falles gemäß § 37 II REG genehmigt werden, zumal dieses Nießbrauchsrecht vielfach nicht praktisch ausgeübt wird, sondern nur ein Schutz gegen schlechte Behandlung des Übernehmers sein soll[36]).

---

33) HUEV S. 42.

34) Vogels S. 23; Hennig S. 587. — REG in EHR § 37 c Nr. 87. — in JW 1936, 584, 1848. — Haegele S. 20; a. M. Meyer S. 113.

35) EHG München in EHR § 37 c Nr. 59 mit zust. Anm. von Bohnen.

36) Haegele S. 21. — EHG Bamberg in EHR § 37 c Nr. 34 mit zust. Anm. von Starcke. — Nr. 52 mit zust. Anm. von Bohnen.

Im Schrifttum steht man der Nießbrauchsbestellung selbst am ganzen Erbhof wenn auch nicht ganz bedenkenlos so doch wohlwollender gegenüber. Vogels[37]) bezeichnet die Vereinbarung des Nießbrauchs am Erbhof für den Übergeber nur als „unerwünscht" und Schapp[38]) bezeichnet es im Interesse der Erhaltung des Brauchs der Übergabeverträge für erwünscht, den Vorbehalt zuzulassen, wenn auch, wie er hervorhebt, der Vorbehalt eines Altenteils dem Geist des Erbhofrechts mehr entspreche. Auch Baumecker[39]) hält die Bestellung eines Nießbrauchs am Erbhof nicht für unzulässig. Er fordert lediglich vom AEG und Notar eine besonders sorgfältige Prüfung der Zweckmäßigkeit im Einzelfall.

II. Die Versorgung der Abkömmlinge des Hofübergebers.

Die hauptsächlichste Belastung des Hofes stellen in den bis zum Erlaß des REG abgeschlossenen Übergabeverträgen die Abfindungen der Geschwister dar, die bis zu diesem Zeitpunkt regelmäßig durch Zahlung eines Kapitalbetrages erfolgten.

Für die Beurteilung, wie unter der Herrschaft des REG in Übergabeverträgen die Abfindung der außer dem Übernehmer vorhandenen Abkömmlinge des Übergebers zu erfolgen hat, ist von den bereits festgestellten Grundsätzen auszugehen, daß die Bestimmungen bezüglich der Geschwisterabfindung mit Zweck und Grundgedanken des Gesetzes in Einklang stehen müssen und daß grundsätzlich im Übergabevertrag als vorweggenommener Erbfolge nur solche Leistungen festgesetzt werden dürfen, die nach ihrer Art den für den Fall der gesetzlichen Erbfolge in § 30 REG vorgesehenen Leistungen entsprechen, wenn sie auch dem Umfang nach etwas weiter gehen als im § 30 REG vorgesehen ist[40]).

Die Vertragspartner sind aber den übrigen Abkömmlingen des Übergebers gegenüber völlig frei, ob und in welchem Umfange sie im Übergabevertrag für sich Versorgungsrechte gegen den Übernehmer begründen wollen; denn das REG gibt den Abkömmlingen des Erblassers in § 30 REG Versorgungsansprüche nur für den Erbfall, die im Augenblick des Todes des Bauern entstehen, und gemäß § 330 BGB entstehen im Augenblick des Abschlusses des Übergabevertrages nur solche Ansprüche, die im Vertrag ausdrücklich festgesetzt sind[41]).

37) S. 231.
38) S. 32 ff.
39) S. 137.
40) vgl. Wöhrmann HUEV S. 27 ff. — und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung. — Ferner REG in JW 36, 1848. — EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 27 (zust. Bohnen). — LEG Celle in EHR § 37 c Nr. 20, 21 (zust. Ehard) Haegele S. 2; Haegele S. 25.
41) vergl. Vogels DJ 1934, 1252. — Ritter S. 165. — Wöhrmann HUEV S. 24 ff.

Auf Grund des Übergabevertrages können also nur diejenigen Abkömmlinge des Übergebers gegen den Übernehmer Versorgungsansprüche geltend machen, die im Vertrag ausdrücklich bedacht werden, und diese nur in dem im Vertrage vorgesehenen Umfang. Dem entspricht es, daß durch Abschluß eines Übergabevertrages den weichenden Erben ihre gesetzlichen Versorgungsansprüche nicht genommen werden können, obschon durch die vorzeitige Übergabe der Erbhof beim Tode des Bauern nicht mehr zu dessen Nachlaß gehört[42]). Gemäß § 24 REG kann der Bauer durch Verfügung von Todes wegen die Erbfolge kraft Anerbenrechts, wozu auch die Regelung der Versorgungsrechte gemäß § 30 REG zu rechnen ist, weder abändern noch ausschließen. Dieses Verbot darf nach Sinn und Zweck des REG nicht durch vorzeitige Hofesübergabe umgangen werden. Den weichenden Erben stehen vielmehr die Versorgungsrechte des § 30 REG, unbeschadet einer Übergehung im Übergabevertrage, unentziehbar beim Tode des Bauern zu, worauf sie sich naturgemäß das anrechnen lassen müssen, was sie zu Lebzeiten des Bauern von diesem oder auf Grund des Übergabevertrages von dem Übernehmer als Versorgung bereits erhalten haben[43]), da insoweit die Erbfolge vorweggenommen ist, d. h. die Berechtigten bereits befriedigt sind. Um allen Unklarheiten und Zweifeln aus dem Wege zu gehen und um die Sicherheit zu schaffen, daß die im Übergabevertrag festgesetzten Zuwendungen ihre Versorgungsansprüche erschöpfen, werden die Abkömmlinge des Übergebers am besten beim Vertragsschluß zugezogen, um ihr Einverständnis mit den Vertragsbedingungen zu erklären. Haben sie eine solche Erklärung vorbehaltlos abgegeben, so kann man ihnen auf Grund dessen weitere Ansprüche versagen.

Bei den früher üblichen „Abfindungen vom Hof" ging man davon aus, daß eigentlich der Hof auf die sämtlichen Abkömmlinge vererbt werden müßte. Die Geschwister des Anerben erhielten daher einen Geldbetrag, der ihrem Anteil an dem durch den Hof verkörperten Kapital entsprach. Der Kapitalwert des Hofes pflegte der Berechnung der Abfindung zu Grunde gelegt zu werden. Diese ganze Auffassung hat das REG beseitigt. Die in diesem Gesetz in § 30 getroffenen Vorschriften, betreffend die Versorgung der Geschwister des Anerben, die als Richtlinien beim Abschluß von Übergabeverträgen beachtlich sind, gehen davon aus, daß der Hof allein dem Anerben zusteht, daß aber seine Geschwister vom Hof im Rahmen seiner Kräfte soviel erhalten müssen, daß sie sich außerhalb des Hofes eine Existenz schaffen können[44]). Dementsprechend hat das REG keine Berechnungsgrundlage für die Geschwisterabfindung und keine Verzinsung der Ausstattungsbeträge vorgesehen[45]).

42) a. M. Bohnen in Anm. zu EHG Nürnberg in EHR § 37 c Nr. 27. — Herschel S. 353.

43) Vogels in JW 1934, 1426. — Wöhrmann HUEV S. 27. — Seibold in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 210. — Wittlinger daselbst S. 145.

44) REG in EHR § 30 Nr. 11 mit zust. Anm. von Hopp.

45) REG in JW 1936, 121.

In welcher Form die Abfindung der weichenden Erben grundsätzlich zu erfolgen hat, darüber gibt § 30 REG Aufschluß. Damit der Abkömmling sich vom Hofe trennen und außerhalb desselben leben kann, soll er eine Ausstattung erhalten, d. h. wie aus §§ 16—24 BGB zu entnehmen ist, das, was für ihn mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung notwendig ist. Die Ausstattung besteht also etwa in der Zahlung der Kosten für die Erlernung eines dem Stande des Hofes entsprechenden Berufes und dann in der Gewährung der Mittel zur Gründung der selbständigen Lebensstellung, z. B. einer Landwirtschaft, eines handwerklichen oder kaufmännischen Betriebes usw., für Töchter in der Hingabe von Einrichtungsgegenständen, Wäsche und dergl. soweit entbehrlich vom Hofe selbst und sonst nach Beschaffung mit Mitteln des Hofes. Sie kann aber immer nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes gewährt werden.

Ein Anspruch des Abkömmlings auf Unterhalt und Erziehung bis zur Volljährigkeit braucht im Übergabevertrag regelmäßig nicht festgesetzt zu werden, da die Übergabe des Hofes meistens erst erfolgt, wenn die übrigen Kinder volljährig sind. Die Leistung der Ausstattungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages [46]) oder Hingabe von irgendwelchen Gegenständen erfolgen kann, darf jedenfalls nicht zur Verschuldung des Bauernhofes führen. Sie ist daher grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie aus den laufenden Erträgnissen des Hofes ohne Kapitalaufnahme erfüllt werden kann, es sei denn, daß dem Übernehmer sonstige Mittel zur früheren Auszahlung zur Verfügung stehen [47]). Die Abfindungen müssen sich in einem solchen Rahmen halten, daß ihre Abdeckung voraussichtlich in dem Zeitpunkt beeendet ist, in dem der Übernehmer für seine eigenen Kinder vorzusorgen verpflichtet ist, und ihm daher das Arbeiten für seine Geschwister nicht mehr zugemutet werden kann [48]).

Vor Erlaß der REG erfolgte die Abfindung der Geschwister vielfach in Form von Landabgabe, weil diese für den Übernehmer vielfach angenehmer und leichter tragbar ist als Geldzahlungen, die Kreditaufnahme mit langjähriger Verzinsung und allmählicher Tilgung erforderlich machen. Mit den Bestimmungen des REG, wonach die Erbhöfe sich ungeteilt vererben und, auch in ihren Teilen, unveräußerlich sind, ist die Vereinbarung der Übertragung bestimmter Grundstücke an Abkömmlinge grundsätzlich unvereinbar und daher nicht zu genehmigen. Nur wenn wichtige Gründe die Abgabe von Grundstücken an Abkömmlinge zum Zwecke ihrer Abfindung erforderlich erscheinen lassen, kann eine

46) REG in EHR § 37 c Nr. 45.
47) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 38. — REG in EHR § 37 c Nr. 62 und 79. — Haegele S. 26. — Erkens S. 78.
48) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 15, 19120.

solche Art der Abfindung vom AEG genehmigt werden [49]). Die Genehmigung kann demnach regelmäßig erteilt werden, wenn der weichende Erbe nur einige Morgen Land vom Hofe erhalten soll, deren Abgabe die Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit des Erbhofes nicht oder kaum beeinträchtigt, die aber für ihn den Grundstock zu einem neuen Erbhof oder eine Siedlerstelle bedeutet [50]). Derartige Landabgaben sind auch deshalb nicht zu verbieten, weil sie die Siedlung und Seßhaftmachung der Bevölkerung auf dem Lande zu fördern geeignet sind, und diese Förderung zu den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates gehört. Genehmigt werden kann vom Standpunkt des REG die Abgabe von Land z. B. auch dann, wenn es sich bei dem abzutretenden Land um Ödland handelt, das der Empfänger kultivieren und mit einem Wohnhaus versehen will, oder wenn das Land zur Schaffung eines neuen Erbhofs mit dem Grundbesitz des Ehegatten des Abkömmlings vereinigt werden soll. Es kann vom Standpunkt des REG nicht gebilligt werden, daß einzelnen Grundstücken die Erbhofeigenschaft entzogen werden soll mit der Begründung, daß der Bauer sie zum Zwecke der Abfindung seiner Kinder verwenden wolle, weil in diesem Falle keine Gewähr dafür besteht, daß die Grundstücke dem behaupteten Zweck zugeführt werden [51]). Auf keinen Fall kann die Genehmigung erteilt werden, wenn durch die Landabgabe die Erbhofeigenschaft des Stammhofes beseitigt oder gefährdet wird [52]).

III. Die Grenzen der Belastung.

Wenn das REG in § 37 vorschreibt, daß die Veräußerung eines Erbhofes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden „soll", wenn der Übergabevertrag „den Hof nicht über seine Kräfte belastet", so hat es damit dem AEG als Hauptaufgabe übertragen, darüber zu wachen, daß der Erwerber den Hof zu solchen Bedingungen übernimmt, die im Interesse des Hofes und des künftigen Bauern und seiner Familie für ihn tragbar sind.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Urteil darüber nur möglich ist, wenn die Gesamtbelastung des Hofes geprüft wird, d. h. es sind nicht nur die auf dem Hof ruhenden dinglichen Lasten zu berücksichtigen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Übernehmers, insbesondere alle dem Erwerber persönlich obliegenden Verpflichtungen, gleichgültig, ob sie zur Zeit des Abschlusses des Übergabevertrages bereits bestanden oder erst auf Grund dieses

49) Wöhrmann HUEV S. 131. — Haegele S. 29. — LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 1. — EHG Zweibrücken in EHR § 30 Nr. 1 mit zust. Anm. von Vogels. — EHG Bamberg in EHR § 30 Nr. 4 mit zust. Anm. von Vogels. — EHG Darmstadt in EGR § 37 a Nr. 25 mit zust. Anm. von Starcke.

50) EHG Nürnberg in DNotZ 1934, 607. — REG in JW 36, 2332.

51) Wöhrmann HÜV S. 32.
EHR § 30 Nr. 5 mit zust. Anm. von Vogels und Nr. 7.

52) vergl. auch EHG Zweibrücken in EHR § 30 Nr. 2, 3. — REG in

Vertrages in Form von Übernahme der Schulden des Übergebers, Altenteilsverpflichtungen und Geschwisterabfindung für den Erwerber entstanden sind[53]). Nur so kann man dem REG gerecht werden; denn die persönlichen Verpflichtungen des Übernehmers belasten indirekt den Hof ebenso wie die auf ihm ruhenden dinglichen Lasten, weil der Erwerber Zinsen und Tilgungsraten, auch von den persönlichen Schulden, aus den Erträgnissen des Hofes erfüllt. Dem entspricht es andererseits, daß ein die Versagung der Genehmigung rechtfertigender Grund nicht in der Übernahme von Lasten gesehen werden kann, die der Übernehmer aus vorhandenem erbhoffreiem Vermögen zahlen will. Derartige Leistungsverpflichtungen sind bei Prüfung der Tragbarkeit des Übergabevertrages garnicht zu berücksichtigen, weil das AEG nach dem Willen des Gesetzes nur darüber zu wachen hat, daß der Erbhof leistungsfähig bleibt[54]).

Wann ist nun die in dem oben dargelegten Sinne zu verstehende Gesamtbelastung des Hofes für diesen tragbar?

Diese Frage hat der Gesetzgeber nicht beantwortet, er hat insbesondere keine feste Grenze bestimmt. Literatur und Rechtsprechung sind vielfach dazu übergegangen, die Tragbarkeitsgrenze zahlenmäßig festzulegen. So hat man z. B. den halben Einheitswert[55]), oder die Hälfte des Ertragswertes, oder ein halb bis zwei Drittel des Betriebswertes[56]), oder die Mündelsicherheitsgrenze[57]) als maßgebende Richtschnur bezeichnet.

Mit Wöhrmann[58]) halte ich eine derartige Bestimmung der Belastungsgrenze für bedenklich. Wäre sie vom Gesetzgeber gewollt, so hätte er die Grenze selbst festgesetzt. Aus der Tatsache, daß das nicht geschehen ist, muß vielmehr geschlossen werden, daß er die Entscheidung in dieser Frage bewußt dem freien richterlichen Ermessen überlassen wollte[59]). Daß an den genannten Grenzen nicht in jedem Falle starr festgehalten werden kann, erkennen auch diejenigen, die sie aufstellen, vielfach an[60]).

Der Anerbenrichter darf seine Ermessensfreiheit natürlich nicht mißbrauchen und zur Willkür benutzen. Es ist selbstverständlich, daß er sich bei seiner Entscheidung von dem Gedanken leiten lassen muß, daß in jedem Falle der Hof lebensfähig bleiben muß, und zwar über die Lebenszeit des Übernehmers hinaus. Die Gesamt-

---

53) Wöhrmann HUEV S. 46. — Gülland S. 149. — Seibold in Württb. Ztschr. 76. Jahrg. S. 80. — Wittlinger daselbst S. 148. — Baumecker S. 135. — Siefert S. 159. — Bergmann in EHR zu § 37 c Nr. 4. — EG Dresden in EHR § 37 a S. 137.

54) Siefert S. 161.

55) LEHG Celle in EHR § 37 c Nr. 30. — Meyer S. 284.

56) Seibold in Württ. Ztschr. 76. Jahrg. S. 80 f. — LEG Celle in EHR § 37 c S. 45. — Gülland S. 160. — EHG München in EHR § 37 c Nr. 7.

57) REG 1, 5 ff. — EHG Nürnberg in JW 1934, 2261.

58) HUEV S. 46. — ebenso Haegele S. 33.

59) vergl. auch REG in JW 1936, 118.

60) Gülland a.a.O. — LEG Celle in EHR § 37 c S. 45. — Seibold a.a.O.

belastung muß sich daher in Art und Höhe in einem solchen Rahmen halten, daß sie spätestens getilgt sein kann bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber voraussichtlich den Hof wieder an seinen Anerben weitergibt. Besser ist es, wie Wöhrmann [61]) mit Recht hervorhebt, wenn die Belastung sich in einem solchen Verhältnis zu dem Ertrag des Hofes hält, daß es dem Übernehmer möglich ist, die Lasten aus dem Übergabevertrag abgetragen zu haben ,wenn die Berufsausbildung und Ausstattung seiner eigenen Kinder aus dem Ertrag des Hofes erforderlich wird.

Da der Erbhof in seinem Bestande keinesfalls angegriffen werden darf, kann nur eine solche Gesamtbelastung des Hofes genehmigt werden, die aus dem Ertrag desselben nach Abzug der für die Lebensbedürfnisse der Familie des Übernehmers notwendigen Mittel getilgt werden kann. Daraus ergibt sich, daß z. B. die Abfindung der Geschwister nicht in einer Summe sondern nur in Raten gezahlt werden kann, daß sie regelmäßig unverzinslich sein muß u. a. m.

Dem Anerbenrichter ist in der Beurteilung der Frage, ob ein Übergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belastet, eine große und wichtige Aufgabe zugedacht im Rahmen der praktischen Ausgestaltung des neuen Bauernrechts.

§ 11. Bemerkungen zum anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren.

Das anerbengerichtliche Genehmigungsverfahren bei Veräußerung oder Belastung des Erbhofs kann nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt ist sowohl der Erbhofeigentümer (Übergeber) als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung des Erbhofs vorgenommen wird (Übernehmer), § 60 der Erbhofsverfahrensordnung (EHVfO(vom 21. Dezember 1936 (früher § 15 Abs. I der 2. DVO).

Ist der Vertrag durch einen Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, für einen Antragsberechtigten im Namen desselben die Entscheidung des AEG zu beantragen, § 64 EHVfO (früher § 10 der 2. DVO).

Das AEG muß den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben, § 12 EHVfO (früher § 12 Abs. II 1. DVO).

Als Beteiligte sind regelmäßig außer den Vertragsparteien die übergangenen Anerben anzusehen. Daß und wann es zweckmäßig ist, die versorgungsberechtigten Abkömmlinge zum Verfahren zuzuziehen, wurde bereits ausgeführt.

61) HUEV S. 47.

Nach § 12 Abs. I EHVfV muß das AEG von Amts wegen Ermittlungen anstellen und Beweise erheben (früher § 12 Abs. I 1. DVO).

Die Anberaumung eines Verhandlungstermins steht im freien Ermessen des Gerichts, § 13 EHVfO.

Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen und sich sogar, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch Bevollmächtigte vertreten lassen, § 14 EHVfO.

Die Entscheidung des AEG erfolgt durch begründeten Beschluß, der den Beteiligten von Amtswegen zuzustellen ist, § 21 EHVfO.

Kann die Genehmigung nicht schlechthin erteilt oder versagt werden, sind also noch Abänderungen des Übergabevertrages erforderlich, so kann das AEG diese Abänderungen nicht selbst für die Beteiligten festsetzen. Es muß vielmehr die Genehmigung unter einer entsprechenden Auflage erteilen.

Gegen die Entscheidung des AEG gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landeserbhofgericht und im Falle eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht.

Beschwerdeberechtigt sind der übergangene Anerbe, der Versorgungsberechtigte und die Vertragsparteien, § 20 RFGG, § 62 EHVfO. Bei Übergehung näher berufener Anerbenberechtigter mit Zustimmung des AEG ist gegenüber der Entscheidung des AEG, durch die der Übergabevertrag genehmigt wird, unter den Übergangenen nur der Nächstberechtigte beschwerdeberechtigt, § 61 EHVfO. Daß der Kreis- bzw. Landesbauernführer beschwerdeberechtigt ist, ist heute im § 63 EHVfO ausdrücklich festgelegt, ist aber auch früher vom REG anerkannt worden [1]).

Die Genehmigung des AEG wirkt erst mit der Rechtskraft des anerbengerichtlichen Beschlusses, § 66 EHVfO (früher § 11 2. DVO). In eiligen Fällen kann die Rechtskraft beschleunigt durch Verzicht der Beschwerdeberechtigten auf Zustellung und Beschwerderecht herbeigeführt werden [2]).

ANHANG.

Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 REG erstreckt sich auf alle Geschäfte, die noch nicht vor dem 1. Oktober 1933 durch Umschreibung im Grundbuch wirksam geworden sind. Zweifel sind aufgetaucht über die Frage, ob auch in solchen Fällen

---

1) REG 1, 20 ff. — ebenso Wöhrmann HUEV S. 54. — A. A. EHG Jena in JW 1934, 1791, mit abl. Anm. von Schieck und Johae.
2) Vogels 4. Aufl. S. 487, 892.

die anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich ist, in denen die Veräußerungs- oder Belastungserklärung vor dem 1. Oktober 1933 bindend geworden und dem Grundbuchamt eingereicht ist.

Die Auffassung, daß in solchen Fällen § 878 BGB anzuwenden sei, ist nicht zutreffend; denn § 878 BGB trifft nur die Fälle, in denen die Verfügungsbefugnis des Eigentümers sich ändert. § 37 REG hat aber eine weitergehende Wirkung, er trifft nicht nur die verfügende Person, sondern auch den Gegenstand der Verfügung. Wie Vogels[1]) richtig ausführt, wird nicht nur die Befugnis des Eigentümers geändert, sondern auch die „Rechtslage des von dem Verbot betroffenen Gegenstandes". § 878 BGB kann auf diese Fälle nicht angewandt werden, es bleibt also dabei, daß die anerbengerichtliche Genehmigung auch hier erforderlich ist[2]).

1) S. 240.
2) ebenso Reitmair-Kruis zu § 37 A[illegible] in DJ 1933, 645.

LEBENSLAUF.

Ich, Ruth Johanna Katharina Hein, wurde am 9. Januar 1912 zu Düren als Tochter der Eheleute Stadtschulrat Kurt Hein und Maria Hein geb. Hagen geboren. Ich bin arischer Abstammung und katholischer Konfession. Nach Besuch des Katholischen Lyzeums und des Staatlichen Oberlyzeums in Hamborn am Rhein legte ich am 26. März 1930 an letzterem die staatliche Reifeprüfung mit „gut" ab. Ich widmete mich dann dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten München (1., 2. und 3. Semester), Innsbruck (4. Semester) und Bonn (5., 6. und 7. Semester). Am 29. Januar 1934 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung mit „befriedigend". Nach Ableistung der praktischen Ausbildungszeit als Referendarin legte ich vor dem Reichsjustizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Düsseldorf die zweite juristische Staatsprüfung am 12. Oktober 1937 mit „befriedigend" ab. Am 25. Juni 1937 legte ich die mündliche Promotionsprüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn mit „gut" ab. Vom 15. November 1937 bis 15. Oktober 1938 war ich als juristische Sachbearbeiterin in der Filztuchfabrik Thomas Josef Heimbach G. m. b. H. & Co. in Düren beschäftigt. Seit diesem Zeitpunkt bin ich in der Patentabteilung der Firma Felten u. Guilleaume Carlswerk A.-G., Köln, angestellt.

Das Thema der vorliegenden Dissertation erhielt ich von Herrn Professor Dr. Kipp, dem ich dafür und für die Leitung der Arbeit aufrichtig danke.

...so
Anm. v...
...I. S. 487, 892.